Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LA250008-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Reuss Valentini

Beschluss und Urteil vom 29. Juni 2026

in Sachen

A._____ AG,
Beklagte, Widerklägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **C._____**,

Kläger, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ und / oder
Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 20. Februar 2025 (AN230011-L)

(zuletzt aufrechterhaltene) Rechtsbegehren:

A. Klage
(Urk. 1 S. 2 ff.; Urk. 24 S. 2 ff.):

" 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 1 CHF 53'735.65 brutto, sowie CHF 25'000 brutto = netto, jeweils zzgl. 5 % Zins seit 2. August 2022, zu bezahlen.

2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin 2 CHF 19'166.70 brutto, CHF 2'058.05 brutto = netto, CHF 57'500 brutto = netto sowie CHF 395'162.25 brutto, jeweils zzgl. 5 % Zins seit 2. August 2022, zu bezahlen.

3. Die Beklagte sei zu verpflichten, unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB gegen ihre Organe, dem Kläger 1 innert zehn Tagen ein mit 30. November 2022 datiertes Arbeitszeugnis (Vollzeugnis) mit folgendem Wortlaut sowie eine Übersetzung davon in englischer Sprache aus- und zuzustellen:

ARBEITSZEUGNIS

Herr B._____

geboren am tt. Oktober 1976 in D._____, war vom 15. Juli 2020 bis zum 30. November 2022 bei der A._____ AG, einem externen Vermögensverwalter, angestellt. Als Senior Relationship Manager war er hauptsächlich für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Aufbau und Pflege von vertrauensvollen langfristigen Kundenbeziehungen

- Analyse der Vermögensstruktur und Bedürfnisse von Neukunden

- Ausarbeitung von Anlagevorschlägen und Portfolioanalysen

- Überwachung der Portfolios und Erstellen von Performanceübersichten

- Beobachtung des Marktgeschehens

- Ausführung von Transaktionen, Zahlungen und anderen Bankgeschäften

- Vorbereitung von Kundenbesuchen

- Erledigung verschiedener administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kundenbuch

- Sicherstellung eines optimalen Compliance- und Risikomanagements in Übereinstimmung mit allen relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

Herr B._____ hat stets in qualitativer Hinsicht gute und in quantitativer Hinsicht sehr gute Ergebnisse erzielt.

Herr B._____ erfüllte mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung jederzeit die Vorgaben in seinem Verantwortungsbereich. Seine Haltung gegenüber Kunden war geprägt von Professionalität, Engagement und grossem Respekt. Darüber hinaus sind sein Enthusiasmus, seine Initiative und seine hohe Belastbarkeit hervorzuheben. Da er über ein beachtliches Beziehungsnetz verfügte, konnte er immer wieder auf wertvolle Kontakte zurückgreifen. Herr B._____ hat eine beeindruckende Fähigkeit, ihm übertragene Aufgaben ergebnisorientiert anzugehen und zu erledigen. Sowohl seine Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf seine effiziente und gewissenhafte Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen. Herr B._____ ist ein guter Kommunikator und legte seine Ansichten stets überzeugend und klar dar. Er nahm in hohem Masse Rücksicht auf die Befindlichkeiten anderer und wurde von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden gleichermassen geschätzt und respektiert. Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und tadellos.

Herr B._____ verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch zum 30. November 2022. Wir möchten ihm an dieser Stelle für seine hochgeschätzte Arbeit danken und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

A._____ AG

E._____ F._____

4. Die Beklagte sei zu verpflichten, unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB gegen ihre Organe, der Klägerin 2 innert zehn Tagen ein mit 30. Juni 2022 datiertes Arbeitszeugnis (Vollzeugnis) mit folgendem Wortlaut sowie eine Übersetzung davon in englischer Sprache aus- und zuzustellen:

ARBEITSZEUGNIS

Frau C._____

geboren am tt. Dezember 1982 in G._____, war vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 bei der A._____ AG, einem externen Vermögensverwalter, angestellt. Als Senior Private Banker mit dem Titel Managing Director war sie hauptsächlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Aufbau und Pflege von vertrauensvollen langfristigen Kundenbeziehungen
- Analyse der Vermögensstruktur und Bedürfnisse von Neukunden
- Ausarbeitung von Anlagevorschlägen und Portfolioanalysen

- Überwachung der Portfolios und Erstellen von Performanceübersichten
- Beobachtung des Marktgeschehens
- Ausführung von Transaktionen, Zahlungen und anderen Bankgeschäften
- Erfolgreicher Aufbau eines Family Office für einen Kunden
- Vorbereitung von Kundenbesuchen, verbunden mit einer aktiven Reisetätigkeit
- Erledigung verschiedener administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kundenbuch
- Akquisition von neuen Relationship Managern / potentiellen Partnern für das Unternehmen
- Sicherstellung eines optimalen Compliance- und Risikomanagements in Übereinstimmung mit allen relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

Frau C._____ hat stets in qualitativer Hinsicht gute und in quantitativer Hinsicht sehr gute Ergebnisse erzielt.

Frau C._____ erfüllte mit ihrem profunden Fachwissen und ihrer Erfahrung jederzeit die Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Ihre Haltung gegenüber Kunden war geprägt von Professionalität, Engagement und grossem Respekt. Darüber hinaus sind ihr Enthusiasmus, ihre Initiative und ihre hohe Belastbarkeit hervorzuheben. Da sie über ein beachtliches Beziehungsnetz verfügte, konnte sie immer wieder auf wertvolle Kontakte zurückgreifen. Frau C._____ hat eine beeindruckende Fähigkeit, ihr übertragene Aufgaben ergebnisorientiert anzugehen und zu erledigen. Sowohl ihre Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf ihre effiziente und gewissenhafte Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen.

Frau C._____ ist eine gute Kommunikatorin und legte ihre Ansichten stets überzeugend und klar dar. Sie nahm in hohem Masse Rücksicht auf die Befindlichkeiten anderer und wurde von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden gleichermassen geschätzt und respektiert. Ihr Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und tadellos.

Frau C._____ verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch zum 30. Juni 2022. Wir möchten ihr an dieser Stelle für ihre hochgeschätzte Arbeit danken und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

A._____ AG

E._____ *F._____*

5. Es sei in der vom Kläger 1 eingeleiteten Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) der Rechtsvorschlag vollumfänglich aufzuheben.

6. Es sei in der von der Klägerin 2 eingeleiteten Betreibung Nr. 2 des Betreibungsamtes Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) der Rechtsvorschlag vollumfänglich aufzuheben.

7. […]

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (einschliesslich einer Entschädigung für das Schlichtungsverfahren und zzgl. 7,7 % MWSt) zulasten der Beklagten."

B. Widerklage
(Urk. 14 S. 2 ff.; Urk. 31 S. 2 ff.)

" 1. […]

2. […]

3. Widerklageweise seien

   a. der Kläger 1 und die Klägerin 2 unter solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, der Beklagten CHF 700'165.-- zu bezahlen, zzgl. Verzugszinse zu 5% (i) seit 16. September 2022 auf CHF 630'165.--, (ii) seit 23. Mai 2023 auf CHF 70'000.--, sowie Betreibungskosten von insgesamt CHF 826.60,

   b. eventuell, d.h. im Fall einer fehlenden solidarischen Haftbarkeit,

      (1) der Kläger 1 zu verpflichten, der Beklagten CHF 74'480.-- zu bezahlen, zzgl. Verzugszinse zu 5 % (i) seit 16. September 2022 auf CHF 4'480.--, (ii) seit 23. Mai 2023 auf CHF 70'000.--, sowie Betreibungskosten von CHF 413.30, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MWST) zulasten des Klägers 1, sowie ausserdem

      (2) die Klägerin 2 zu verpflichten, der Beklagten CHF 625'685.-- zu bezahlen, zzgl. Verzugszinse zu 5 % seit 16. September 2023, sowie Betreibungskosten von CHF 413.30, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MWST) zulasten der Klägerin 2."

Beschluss und Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 20. Februar 2025:
(Urk. 62 S. 117 ff.)

Es wird beschlossen:

1. Im Umfang von Fr. 229.35 brutto wird die Klage des Klägers 1 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

2. [Mitteilung]

Es wird erkannt:

1. a) In teilweiser Gutheissung der Klage des Klägers 1 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger 1 Fr. 53'735.65 brutto bzw. abzüglich 6.4% Sozialversicherungsabgaben Fr. 50'296.60 netto, zuzüglich Zins zu 5% seit 3. August 2022 zu bezahlen.

   b) Im Mehrbetrag wird die Klage des Klägers 1 abgewiesen.

   c) Im Umfang von Fr. 25'855.35 wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) des Betreibungsamtes Zürich 1 aufgehoben.

   d) Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 1 innert 10 Tagen ab Rechtskraft ein wie folgt lautendes Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen:

   "ARBEITSZEUGNIS

   Herr B._____

   geboren am tt. Oktober 1976 in D._____, war vom 15. Juli 2020 bis zum 30. November 2022 bei der A._____ AG, einem externen Vermögensverwalter, angestellt. Als Senior Relationship Manager war er hauptsächlich für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

   - Aufbau und Pflege von vertrauensvollen langfristigen Kundenbeziehungen

   - Analyse der Vermögensstruktur und Bedürfnisse von Neukunden

- Ausarbeitung von Anlagevorschlägen und Portfolioanalysen

- Überwachung der Portfolios und Erstellen von Performanceübersichten

- Beobachtung des Marktgeschehens

- Ausführung von Transaktionen, Zahlungen und anderen Bankgeschäften

- Vorbereitung von Kundenbesuchen

- Erledigung verschiedener administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kundenbuch

- Sicherstellung eines optimalen Compliance- und Risikomanagements in Übereinstimmung mit allen relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

Herr B._____ hat stets in qualitativer Hinsicht gute und in quantitativer Hinsicht sehr gute Ergebnisse erzielt.

Herr B._____ erfüllte mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung jederzeit die Vorgaben in seinem Verantwortungsbereich. Seine Haltung gegenüber Kunden war geprägt von Professionalität, Engagement und grossem Respekt. Darüber hinaus sind sein Enthusiasmus und seine Initiative hervorzuheben. Da er über ein beachtliches Beziehungsnetz verfügte, konnte er immer wieder auf wertvolle Kontakte zurückgreifen. Sowohl seine Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf seine effiziente Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen.

Herr B._____ ist ein guter Kommunikator und legte seine Ansichten stets überzeugend und klar dar. Er nahm in hohem Masse Rücksicht auf die Befindlichkeiten anderer und wurde von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden gleichermassen geschätzt und respektiert. Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und korrekt.

Herr B._____ verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch zum 30. November 2022. Wir möchten ihm an dieser Stelle für seine hochgeschätzte Arbeit danken und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

A._____ AG

E._____ F._____"

e) Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger 1 innert 10 Tagen ab Rechtskraft eine ins Englische übersetzte Version des Arbeitszeugnisses aus- und zuzustellen.

2. a) In teilweiser Gutheissung der Klage der Klägerin 2 wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin 2 Fr. 2'058.05 (brutto für netto), zuzüglich Zins zu 5% seit 3. August 2022 zu bezahlen.

b) Im Mehrbetrag wird die Klage der Klägerin 2 abgewiesen.

c) Im Umfang von Fr. 2'058.05 wird der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 2 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) des Betreibungsamtes Zürich 1 aufgehoben.

d) Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 innert 10 Tagen ab Rechtskraft ein wie folgt lautendes Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen:

"ARBEITSZEUGNIS
Frau C._____

geboren am tt. Dezember 1982 in G._____, war vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 bei der A._____ AG, einem externen Vermögensverwalter, angestellt. Als Senior Private Banker mit dem Titel Managing Director war sie hauptsächlich für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Aufbau und Pflege von vertrauensvollen langfristigen Kundenbeziehungen
- Analyse der Vermögensstruktur und Bedürfnisse von Neukunden
- Überwachung der Portfolios und Erstellen von Performanceübersichten
- Beobachtung des Marktgeschehens
- Ausführung von Transaktionen, Zahlungen und anderen Bankgeschäften
- Erfolgreicher Aufbau eines Family Office für einen Kunden
- Vorbereitung von Kundenbesuchen, verbunden mit einer aktiven Reisetätigkeit
- Erledigung verschiedener administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kundenbuch
- Sicherstellung eines optimalen Compliance- und Risikomanagements in Übereinstimmung mit allen relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen

Frau C._____ hat stets in qualitativer Hinsicht gute und in quantitativer Hinsicht sehr gute Ergebnisse erzielt.

Frau C._____ erfüllte mit ihrem profunden Fachwissen und ihrer Erfahrung jederzeit die Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Ihre Haltung gegenüber Kunden war geprägt von Professionalität, Engagement und grossem Respekt. Darüber hinaus sind ihr Enthusiasmus, ihre Initiative und ihre hohe Belastbarkeit hervorzuheben. Da sie über ein beachtliches Beziehungsnetz verfügte, konnte sie immer wieder auf wertvolle Kontakte zurückgreifen. Frau C._____ hat eine beeindruckende Fähigkeit, ihr übertragene Aufgaben ergebnisorientiert anzugehen und zu erledigen. Sowohl ihre Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf ihre effiziente und gewissenhafte Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen.

Frau C._____ ist eine gute Kommunikatorin und legte ihre Ansichten stets überzeugend und klar dar. Sie nahm in hohem Masse Rücksicht auf die Befindlichkeiten anderer und wurde von Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden gleichermassen geschätzt und respektiert. Ihr Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und korrekt.

Frau C._____ verlässt unser Unternehmen auf eigenen Wunsch zum 25. Mai 2022. Wir möchten ihr an dieser Stelle für ihre hochgeschätzte Arbeit danken und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

A._____ AG

E._____ F._____"

e) Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 innert 10 Tagen ab Rechtskraft eine ins Englische übersetzte Version des Arbeitszeugnisses aus- und zuzustellen.

3. a) In teilweiser Gutheissung der Widerklage wird der Kläger 1 verpflichtet, der Beklagten Fr. 70'000.– Schadenersatz zuzüglich Zins zu 5% seit 23. Mai 2023 zu bezahlen.

b) Im Mehrbetrag wird die Widerklage abgewiesen.

4. a) Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 40'000.– festgelegt.

b) Die Prozesskosten von insgesamt Fr. 41'040.– (Entscheidgebühr zuzüglich Kosten für das Schlichtungsverfahren von Fr. 1'040.–) werden der Beklagten zu 55% bzw. mit Fr. 22'572.– und den Klägern zu 45% bzw. mit Fr. 18'468.– auferlegt.

c) Die auf die Kläger entfallende Entscheidgebühr wird im Innenverhältnis der Kläger mit Fr. 3'000.– dem Kläger 1 und mit Fr. 15'000.– der Klägerin 2 auferlegt.

d) Die jeweils auf die Parteien entfallenden Entscheidgebühren von Fr. 22'000.– (Beklagte) und Fr. 18'000.– (Kläger) sind von den jeweils geleisteten Kostenvorschüssen zu beziehen. Im Mehrbetrag sind diese den Parteien zurückzuerstatten.

e) Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Kosten für das Schlichtungsverfahren im Umfang von 55% bzw. mit Fr. 572.– zurückzuerstatten.

5. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'500.–, zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer bzw. Fr. 346.50, insgesamt Fr. 4'846.50 zu bezahlen.

6. [Mitteilung]

7. [Rechtsmittel]

Berufungs- und Anschlussberufungsanträge:

der Beklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 61 S. 2 ff.; Urk. 75 S. 2):

1. In Gutheissung der Berufung und teilweiser Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils vom 20. Februar 2025 (AN230011-L/UO1)

a. sei die Klage des Klägers 1 in Aufhebung von Dispositiv Ziff. 1.a)-b) des Urteils (mitsamt akzessorischer Aufhebung von Dispositiv Ziff. 1.c) vollumfänglich abzuweisen, eventuell der Rechtsvorschlag, in Korrektur von Dispositiv Ziff. 1.c), lediglich im Umfang von CHF 25'320.81 zu beseitigen;

b. sei das Arbeitszeugnis des Klägers 1 gemäss Wortlaut Dispositiv Ziff. 1.d) des Urteils zusätzlich wie folgt zu berichtigen:

   - Streichung der Formulierung "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung";

   - Streichung des Adjektivs "effiziente" ("Arbeitsweise" etc.);

   - Umformulierung des Satzes "Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und korrekt" in neu: "Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war nicht durchweg freundlich, zuvorkommen und korrekt", eventuell Streichung des Adverbs "stets".

c. sei das Arbeitszeugnis der Klägerin 2 gemäss Wortlaut in Dispositiv Ziff. 2.d) des Urteils mit folgendem Zusatz zu ergänzen (im Anschluss an "stets freundlich, zuvorkommend und korrekt"):

   "Frau C._____ hat sich in mehrfacher Hinsicht widerrechtlich verhalten."

d. seien in Aufhebung von Dispositiv Ziff. 3.b) des Urteils der Kläger 1 und die Klägerin 2 zu verpflichten, der Beklagten in solidarischer Haftbarkeit (zusätzlichen) Schadenersatz in Höhe von CHF 630'165.– (nebst Betreibungskosten zu CHF 826.60), zu bezahlen, eventuell (d.h. im Fall einer fehlenden solidarischen Haftbarkeit) der Kläger 1 CHF 4'480.– (nebst hälftiger Betreibungskosten zu CHF 413.30), die Klägerin 2 CHF 625'685.– (nebst hälftiger Betreibungskosten zu CHF 413.30), jeweils zzgl. Schadenszinse zu 5% seit 16. September 2022.

e. seien die vorinstanzlichen Prozesskosten (inkl. Parteientschädigung) wie folgt neu zu verlegen:

   - Gerichtskosten in Höhe von CHF 39'400.– zulasten der Kläger 1 und 2, eventuell (d.h. im Fall einer fehlenden solidarischen Haftbarkeit) CHF 3'400.– zulasten des Klägers 1, CHF 36'000.– zulasten der Klägerin 2, in Höhe von CHF 600.– zulasten der Beklagten.

   - (reduzierte) Parteientschädigung in Höhe von CHF 43'650.– zugunsten der Beklagten bzw. zulasten der Kläger 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit, eventuell (d.h. im Fall einer fehlenden solidarischen Haftbarkeit) CHF 3'650.– zulasten des Klägers 1, CHF 40'000.– zulasten der Klägerin 2.

2. Eventuell sei das vorinstanzliche Urteil vom 20. Februar 2025 (AN230011-L/U01) im Umfang der Dispositiv Ziff. 1.a)-d), 2.d), 3.b), 4.b)-e) und 5. aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen bzw. ergänzenden Feststellung des Sachverhalts, namentlich zur Durchführung eines Beweisverfahrens und anschliessend zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, mit-

samt Neuverlegung der vorinstanzlichen Prozesskosten (inkl. Parteientschädigung).

3. Die Anschlussberufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1% MWST) zulasten der Kläger 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit."

der Kläger, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger (Urk. 71 S. 2 sinngemäss):

1. Die Berufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. In Gutheissung der Anschlussberufung

   a. sei das Urteil Dispositiv Ziff. 2 b) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 2 CHF 127'481.– brutto, zzgl. Zins 5% seit 2. August 2022, zu bezahlen.

   b. sei das Urteil Dispositiv Ziff. 3 a) aufzuheben und die Widerklage gegen den Kläger 1 vollumfänglich abzuweisen.

   c. sei eventualiter das Urteil Dispositiv Ziff. 2 b) und 3 a) aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

   d. sei das Urteil Dispositiv Ziff. 4 b) - e) sowie Dispositiv Ziff. 5 aufzuheben und die Gerichtskosten im Umfang von CHF 29'140.– der Beklagten aufzuerlegen und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern eine Parteientschädigung von CHF 18'900.– (zzgl. MwSt.) zu bezahlen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beklagten.

Erwägungen:

I

1. Die Beklagte, Widerklägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (Beklagte; Arbeitgeberin) wurde im Jahr 2018 mit Sitz in H._____ gegründet. Sie ist im Bereich der Vermögensverwaltung tätig. Die Kläger, Widerklagebeklagten, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungskläger (Kläger; Arbeitnehmer) sind miteinander verheiratet und waren beide für die Beklagte tätig, der Klä-

ger 1 (Kläger) ab dem 15. Juli 2020 in der Position eines Senior Relationship Managers, die Klägerin 2 (Klägerin) ab dem 1. Juli 2021 in der Position eines Managing Directors. Am 13. Mai 2022 kündigten die Kläger ihre Arbeitsverhältnisse mit der Beklagten ordentlich auf den 30. Juni 2022 (Klägerin) respektive auf den 30. November 2022 (Kläger). Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger ihrerseits fristlos; sie warf ihm (damals) im Wesentlichen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Identifikation von Kunden vor. Die Klägerin stellte sie sodann mit Schreiben vom 24. Mai 2022 per sofort frei und teilte (zumindest) einem Kunden gleichentags per E-Mail mit, dass "the employment relationship between A._____ and Mrs. C._____ has been terminated with immediate effect". Die sich sofort manifestierenden Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Mitteilung der Beklagten an den Kunden veranlassten die Klägerin am 25. Mai 2022 dazu, das Arbeitsverhältnis für den Fall, dass ein Gericht das Arbeitsverhältnis nicht als (sofort) beendet erachten sollte, ihrerseits fristlos zu kündigen (Urk. 1 Rz 14, 17 f., 46 ff.; Urk. 14 Rz 68 ff.).

2.1 Mit Eingabe vom 9. Februar 2023 (Datum des Poststempels) reichten die Kläger unter Beilage der Klagebewilligung vom 21. November 2022 beim Arbeitsgericht Zürich Klage gegen die Beklagte ein. Die Klägerin begehrte dabei die Zahlung der Umsatzbeteiligungen für die Jahre 2021 und 2022, einer Spesenentschädigung und von Lohnersatz etc. zufolge ungerechtfertigter fristloser Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte, eventualiter zufolge gerechtfertigter fristloser Kündigung desselben durch sie, sowie die Aus- und Zustellung eines Arbeitszeugnisses. Der Kläger verlangte die Zahlung von ausstehendem Lohn sowie von Lohnersatz etc. zufolge fristloser Auflösung seines Arbeitsverhältnisses und die Aus- und Zustellung eines Arbeitszeugnisses (Urk. 1; Urk. 3). Die Beklagte erstattete ihre Klageantwort unter dem 31. Mai 2023 und erhob gleichzeitig Widerklage auf Leistung von Schadenersatz gegen die Kläger (Urk. 14). Die von den Parteien im erstinstanzlichen Verfahren zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren sind im Ingress dieses Entscheides wiedergegeben.

2.2 Nach durchgeführtem Verfahren (zum Verfahrensgang vgl. Urk. 62 E. I.; Prot. I S. 3 ff.) fällte die Vorinstanz am 20. Februar 2025 den Endentscheid, mit

dem sie die Beklagte zur Zahlung von Fr. 53'735.65 brutto (Lohnersatz zufolge ungerechtfertigter fristloser Kündigung) an den Kläger und von Fr. 2'058.05 (Spesenersatz) an die Klägerin sowie zur Aus- und Zustellung von gemäss Urteil formulierten Arbeitszeugnissen an die Kläger verpflichtete. Den Kläger verpflichtete sie zur Zahlung von Fr. 70'000.– (Schadenersatz zufolge nicht ordnungsgemäss vorgenommener Kundenidentifikation) an die Beklagte. Im Übrigen wies sie die Klage des Klägers, soweit sie nicht durch Rückzug abgeschrieben wurde, und die Klage der Klägerin sowie die Widerklage der Beklagten ab. Ferner entschied sie über die Aufhebung der Rechtsvorschläge der Beklagten und die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens (Urk. 62 S. 117 ff.).

3. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob die Beklagte mit den eingangs erwähnten Anträgen Berufung (Urk. 61). Am 14. April 2025 leistete sie den ihr mit Verfügung vom 1. April 2025 unter Ansetzung einer zehntägigen Frist auferlegten Kostenvorschusses von Fr. 24'640.– (Urk. 64 f.). Sodann reichte sie innert der ihr mit Verfügung vom 16. April 2025 angesetzten Frist eine aktuelle Vollmacht für ihren Rechtsvertreter ein, wobei sie von dieser allenfalls nicht gedeckte bisherige Prozesshandlungen des Rechtsvertreters ausdrücklich genehmigte (Urk. 66 f.). Die Kläger erstatteten ihre Berufungsantwort innert der ihnen mit Verfügung vom 21. Mai 2025 angesetzten Frist unter dem 23. Juni 2025 und erhoben gleichzeitig je Anschlussberufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 70 f.). Am 10. Juli 2025 leisteten sie den ihnen mit Verfügung vom 7. Juli 2025 unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 12'650.– (Urk. 72 f.). Unter dem 18. September 2025 beantwortete die Beklagte die Anschlussberufungen fristgerecht mit dem Antrag auf Abweisung und machte zudem von ihrem Replikrecht Gebrauch (Urk. 74 f.). Die Kläger verzichteten in der Folge auf weitere Äusserungen zur Sache (Urk. 78). Zu Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien kam es nach einem Gesuch der Beklagten um Durchführung einer Instruktionsverhandlung nicht (Urk. 79 ff.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-60). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1.1 Die Berufung der Beklagten betrifft nebst den Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (Dispositivziffern 4 f.; Urk. 61 S. 3 [Rechtsbegehren Ziff. 1.e]) den dem Kläger von der Vorinstanz zugesprochenen Lohnersatz zufolge ungerechtfertigter fristloser Kündigung (Dispositivziffer 1.a) und die Beseitigung des Rechtsvorschlags gemäss Dispositivziffer 1.c (Urk. 61 S. 2 [Rechtsbegehren Ziff. 1.a]), den Inhalt der Arbeitszeugnisse des Klägers und der Klägerin (Dispositivziffer 1.d und 2.d; Urk. 61 S. 2 f. [Rechtsbegehren Ziff. 1.b und 1.c]) und ihre von der Vorinstanz abgewiesene Schadenersatzforderung (Ansprüche Nr. 1 [entgangene Einnahmen aus Management und Structuring Fees], 2 [unbezahlte Kundenrechnung], 3 und 4 [zusätzliche Personal- und Mietkosten] und 6 [zusätzliche Compliance-Kosten]; Dispositivziffer 3.b; Urk. 61 S. 3 [Rechtsbegehren Ziff. 1.d]). Die Dispositivziffern 1.e und 2.e (Aus- und Zustellung einer ins Englisch übersetzten Version der Arbeitszeugnisse) hängen untrennbar mit der angefochtenen Verpflichtung zur Aus- und Zustellung eines Arbeitszeugnisses gemäss den Dispositivziffern 1.d und 2.d zusammen, weshalb sie als mitangefochten gelten. Die Anschlussberufung des Klägers richtet sich gegen die Gutheissung der Schadenersatzforderung der Beklagten gegen ihn zufolge nicht ordnungsgemäss vorgenommener Kundenidentifikation über Fr. 70'000.– (Dispositivziffer 3.a; Urk. 71 S. 2 [Rechtsbegehren Anschlussberufung Ziff. 2), diejenige der Klägerin gegen die Abweisung ihrer Forderung auf Umsatzbeteiligungen für das Jahre 2021 (Dispositivziffer 2.b; Urk. 71 S. 2 [Rechtsbegehren Anschlussberufung Ziff. 1] und Rz 6 ff.). Ferner begehren auch die Kläger eine Anpassung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffer 4 f.; Urk. 71 S. 2 [Rechtsbegehren Anschlussberufung Ziff. 4).

1.2 Unangefochten blieben, nebst dem vorliegend nicht weiter zu thematisierenden Beschluss der Vorinstanz, die Abweisung der Klage des Klägers im Mehrbetrag gemäss Dispositivziffer 1.b im Fr. 53'735.65 brutto bzw. Fr. 50'296.60 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 3. August 2022 übersteigenden Betrag, die teilweise Gutheissung der Klage der Klägerin gemäss Dispositivziffer 2.a und die Abweisung der Klage der Klägerin im Mehrbetrag gemäss Dispositivziffer 2.b im Fr.

127'481.– brutto zuzüglich Zins zu 5% seit 2. August 2022 übersteigenden Betrag. Von der insoweit mit Eingang der Anschlussberufungen am 23. Juni 2025 (vgl. Urk. 71 S. 1) eingetretenen Rechtskraft (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO) ist Vormerk zu nehmen.

2. Die Parteien sind je durch das Urteil der Vorinstanz beschwert, soweit sie dieses anfechten. Die Streitigkeit ist berufungsfähig (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung und die Anschlussberufung(en) wurden form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Art. 313 Abs. 1 ZPO, Urk. 61; Urk. 71) und die verlangten Kostenvorschüsse gingen rechtzeitig ein (Urk. 64 f.; Urk. 72 f.). Auf die Berufung und die Anschlussberufungen ist unter dem Vorbehalt hinreichender Begründung (vgl. Art. 310 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 141 III 569 E. 2.3.3) einzutreten.

3. Mit der Berufung und Anschlussberufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz hat sich abgesehen von offensichtlichen Mängeln grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungs- und der Anschlussberufungsschrift selber in rechtsgenügender Weise erhoben werden. Der Berufungs- und der Anschlussberufungskläger hat die vorinstanzlichen Erwägungen, die er anficht, daher im Einzelnen zu bezeichnen, sich mit diesen argumentativ auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; vgl. auch zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1; 5A_563/2021 vom 18.Oktober 2021 E. 2.3.). Auch ist die Berufung und die Anschlussberufung erhebende Partei grundsätzlich gehal-

ten, erstinstanzlich gestellte Beweisanträge, denen nicht entsprochen wurde, zu wiederholen (BGE 144 III 394 E. 4.2). Eine inhaltliche Ergänzung der Begründung in späteren Rechtsschriften als der Berufungsbegründung ist grundsätzlich unzulässig (BGer 5A_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2). Namentlich dient die Ausübung des Replikrechts nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder neue vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Die Begründungsanforderungen gelten sinngemäss auch für den Inhalt der Berufungs- und die Anschlussberufungsantwort, wenn darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im vorinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 5A_660/2014 vom 17. Juni 2015 E. 4.2; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.2). Soweit den Rügeerfordernissen Genüge getan ist, erfolgt die Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit unbeschränkter Kognition (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Im Berufungsverfahren neu vorgetragene Behauptungen sind dabei unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen, wobei diejenige Partei, die sich auf (insbesondere unechte) Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun hat (BGer 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2.2.; BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013 E. 3.5.1; für die Ausnahme vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 und BGE 139 III 466 E. 3.4). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Rechtsmittelverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu. Neue rechtliche Ausführungen stellen keine Noven dar. Sie sind für den Ausgang des Berufungsverfahrens aber nur insoweit von Relevanz, als ihnen in tatsächlicher Hinsicht der bisherige Prozessstoff und/oder zulässige Noven zugrunde liegen (vgl. BGE 130 III 28 E. 4.4; BGE 129 III 135 E. 2.3.1; BGer 4A_519/2011 vom 28. November 2011 E. 2.1; BGer 4A_28/2007 vom 30. Mai 2007 E. 1.3). In diesem Rahmen ist nachfolgend auf die Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren insoweit einzugehen, als sie für die Entscheidfindung relevant sind.

III.
Berufung der Beklagten

A. Anspruch des Klägers auf Lohnersatz (Dispositivziffer 1.a)

1. Die Vorinstanz verpflichtete die Beklagte zur Leistung von Lohnersatz an den Kläger in der Höhe von Fr. 53'735.65 brutto bzw. Fr. 50'296.60 netto. Sie hielt in diesem Zusammenhang dafür, dass die von der Beklagten gegenüber dem Kläger am 17. Mai 2022 ausgesprochene fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses ungerechtfertigt gewesen sei, weil es namentlich die von der Beklagten zur Rechtfertigung dieses Schritts vorgebrachten Abwerbehandlungen nicht gegeben habe (Urk. 62 E. VIII.4.). Die Beklagte mache geltend, durch die Abwerbung der Kläger hätten sie insgesamt 38 Kunden verlassen. In der Klageantwort habe sie keine genauen Ausführungen zu den Abwerbehandlungen betreffend die jeweiligen Kunden gemacht. Entgegen ihren Ausführungen lasse sich allein aus der Tatsache, dass von den Klägern betreute Kunden kurz vor oder nach der Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Klägern ihre Vermögensverwaltungsmandate bei ihr gekündigt hätten, noch nicht auf ein treuwidriges Verhalten der Kläger schliessen. Auch die übrigen Umstände - Bestellung von unausgefüllten Kundeneröffnungsdokumenten und Weiterleitungen an die private E-Mail-Adresse der Klägerin - stellten keine aktiven Abwerbehandlungen der Kläger dar. Der von der Beklagten geschilderte Abwerbeversuch Mitte Oktober 2022 seitens der Klägerin habe sich sodann lange nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses abgespielt, weshalb dies keine Treuepflichtverletzung seitens der Klägerin darstellen könne. In der Duplik - und nachdem die Kläger auf die mangelnde Substantiierung hingewiesen hätten - habe die Beklagte einen vermuteten Wortlaut, mit welchem die Klägerin die Kunden abgeworben habe solle, geltend gemacht. Die Beklagte führe aus, dass mit gutem Grund vermutet werde, dass die Klägerin spätestens ab April 2022 den Kunden sinngemäss mitzuteilen begonnen habe, dass sie sich zusammen mit dem Kläger selbständig machen wolle und daher die A._____ verlassen werde und der/die Kunde/n ihnen unbedingt folgen sollten, da die A._____ ohne sie, die Klägerin, inskünftig nicht gut dastehen werde. Man habe bereits ein Kündigungsschreiben und ausserdem eine neue Vollmacht vorbereitet, eine für die Depotbank und allenfalls auch bereits eine zugunsten ihrer neuen Vermögensverwaltungsfirma I._____. Diese Dokumente müsse der/die Kund/in nur noch unterschreiben. Das gehe alles rasch und reibungslos. Das Depot werde nahtlos weiterbetreut, der/die Kund/en würden hiervon nichts merken und es laufe alles

so weiter wie bisher. Wenn die Beklagte - so die Vorinstanz - einen vermuteten Wortlaut zur Kundenabwerbung ("generelles Kunde-Abwerbe-Wording") konstruiere, dann sei dies ein Behaupten auf gut Glück bzw. aufs Geratewohl. Gleiches gelte für das bereits in der Klageantwort vorgenommene Zurückrechnen des Zeitpunkts der Abwerbehandlung ausgehend vom Zeitpunkt der Kündigung eines Kunden. Dafür, dass mit diesen Worten oder an diesen Tagen tatsächlich eine Abwerbung der jeweiligen Kunden durch die Kläger stattgefunden habe, führe die Beklagte keinerlei konkrete Tatsachen ins Feld. Der von der Beklagten geschilderte Zeitablauf sei denn auch völlig willkürlich skizziert und keinesfalls zwingend. Eine Kontaktaufnahme mit Kunden, das Erläutern der Situation und die Abwerbung sowie deren Kündigung könne ohne Weiteres an einem einzigen Tag geschehen, zumal unbestritten eine enge Beziehung zwischen der Klägerin und der von ihr betreuten Kunden bestanden habe. Die Behauptungen der Beklagten seien daher reine Spekulation und eines Beweises nicht zugänglich. Zu den von der Beklagten "konkretisierten" Abwerbehandlungen betreffend die einzelnen Kunden sei festzuhalten, dass die Beklagte hier Handlungen konkretisiere, die vor dem behaupteten eigentlichen Abwerbekontakt mit dem vermuteten "Kunde-Abwerbe-Wording" der Klägerin stattgefunden haben sollen. Mit diesen vorgelagerten Tatsachen könne keine Abwerbehandlung der Klägerin dargelegt werden. Mit Bezug auf die Ausführungen zu den Kunden 5-7, 9, 10-12, 14 und 18 in Rz 40 der Duplik sowie zum Kunden "…" in Rz 54 der Duplik sei sodann festzuhalten, dass die Beklagte auch hier wieder "vermutete" Praktiken der Klägerin darstelle (z.B. erhältlich Machen von Blankounterschriften der Kunden), ohne dass es hierfür konkrete Hinweise gäbe. Dies stelle ein Behaupten aufs Geratewohl dar und müsse unbeachtet bleiben. Die Beklagte selbst gestehe denn auch zu, dass ihr (noch) keine unmittelbaren Beweise für dieses Verhalten vorlägen. Betreffend die eigentliche Abwerbung der Kunden verweise sie stets auf ihr generelles "Kunden-Abwerbe-Wording", womit keine Substantiierung der Abwerbehandlungen stattgefunden habe. Auch zeitlich bleibe sie in der Duplik vage, wenn sie sämtliche Abwerbehandlungen "im April 2022" oder "anfangs Mai 2022" oder sogar "entweder im April 2022 oder anfangs Mai 2022" verorte. Auch dies sei unsubstantiiert. Zum Beweisantrag der Beklagten, sämtliche Korrespondenz der Klägerin und/oder des

Klägers mit den jeweiligen Kunden zwischen dem 1. April 2022 und dem 30. Juni 2022 zu edieren, sei festzuhalten, dass dies eine unzulässige Beweisausforschung darstelle. Die Beklagte erhoffe sich mit ihrem allgemein gefassten Editionsantrag, dass möglicherweise einschlägige Dokumente gefunden werden könnten, die ihren Prozessstandpunkt stützten. Dies sei jedoch nicht zulässig, weshalb dem Editionsantrag nicht zu entsprechen sei. Gleiches gelte bezüglich des Kundenbuchs der I._____, betreffend welchem die Beklagte die Edition verlange, um herauszufinden, welche der Kunden, die bei ihr gekündigt hätten, im Kundenbuch der I._____ eingebucht worden seien. Die Behauptung der Kundenabwerbung bleibe damit unbewiesen (Urk. 62 E. V.3.). Die Frage, ob dem Kläger allfällige Abwerbehandlungen der Klägerin zugerechnet werden könnten, liess die Vorinstanz offen (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.7.).

2.1 Die Beklagte beharrt im Berufungsverfahren auf dem Vorwurf der unzulässigen Kundenabwerbung und darauf, dass die fristlose Entlassung des Klägers daher gerechtfertigt gewesen sei. Sie wirft der Vorinstanz vor, überhöhte Anforderungen an die Substantiierung der Kundenabwerbung gestellt zu haben. Tatsachenbehauptungen auf Vermutungsbasis seien gemäss der Lehre zivilprozessual zulässig. Sie habe in ihrer Duplik/Widerklagereplik (in Weiterung ihrer Klageantwort/Widerklagebegründung) vor Vorinstanz nichts anderes getan, als dieser Lehre folgend Tatsachenbehauptungen substantiiert geltend zu machen und sie (klar) als Vermutungen zu kennzeichnen (Urk. 61 Rz 17-24). Ihre Tatsachenbehauptungen zur Kundenabwerbung der Kläger seien hinreichend substantiiert und damit zuzulassen. Mangels substantiierter Bestreitungen der Kundenabwerbungen während der Dauer der Treuepflicht seien diese zudem erstellt. Falls die Kundenabwerbung bzw. die damit einhergehende Treuepflichtverletzung nicht als erstellt erachtet werde, so hätte die Vorinstanz hierzu ein Beweisverfahren durchführen und konkret die von ihr zu jeder einzelnen Tatsachenbehauptung jeweils unmittelbar offerierten Beweise (Befragung der Parteien, Einvernahme der Kunden als Zeugen, Dokumente, Edition weiterer Dokumente) abnehmen müssen. Entsprechend müsste in dem Fall die Sache zur neuen bzw. ergänzenden Feststellung des Sachverhalts und anschliessender Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden (Urk. 61 Rz 13 ff.). Erwiesen sich ihre Tatsachenbehaup-

tungen zu den Kundenabwerbungen der Kläger als hinreichend substantiiert und müsse hierüber Beweis abgenommen werden, oder gälten sie mangels substantiierter Bestreitung bereits als erstellt, so würde in dem Fall ein (zulässigerweise) nachgeschobener fristloser Kündigungsgrund auch gegenüber dem Kläger vorliegen. Der Kläger habe zwar (vermutlich) nicht selbst die Kunden abgeworben, habe aber wie vor Vorinstanz dargelegt mit der Klägerin eine einfache Gesellschaft gebildet und zusammen mit dieser sie, die Beklagte, in einfacher Gesellschaft konkurrenziert. Damit sei die ihm gegenüber ausgesprochene, fristlose Kündigung vom 17. Mai 2022 zulässig gewesen, und der dem Kläger vorinstanzlich zugesprochene Anspruch falle dahin (Urk. 61 Rz 67 ff.).

2.2 Die Kläger sind der Auffassung, die Berufungsbegründung der Beklagten genüge (über weite Strecken) den prozessualen Anforderungen nicht (Urk. 71 Rz 62 ff., 72e, 79). Inhaltlich schliessen sie sich der Argumentation der Vorinstanz an. Die Vorinstanz habe die rechtliche Ausgangslage zum Abwerbeverbot und die Substantiierungsanforderungen korrekt erörtert und richtig angewandt. Sie habe zutreffend festgehalten, dass die Beklagte (in der Klageantwort) keine Indizien für angebliche Abwerbehandlungen präsentiert habe und habe weiter richtig festgestellt, dass die Beklagte in der Duplik das "Kunde-Abwerbe-Wording" konstruiert habe. Auch dieses basiere auf der falschen Annahme, dass der Abgang von Kunden auf unzulässige Abwerbehandlungen zurückzuführen wäre. Es sei, wie die Vorinstanz richtig festgehalten habe, unsubstantiiert und aufs Geratewohl behauptet worden. Es handle sich um eine Scheinsubstantiierung, bei der offenbleibe, wann die grob umrissenen Handlungen geschehen sein sollen und wer die angeblichen Abwerbehandlungen wie begangen habe solle. Abwerbungshandlungen seien positive, rechtserzeugende Tatsachen, für welche die Beklagte die uneingeschränkte Behauptungs- und Substantiierungslast treffe und für welche sie den vollen Beweis erbringen müsse. Beim Umstand, dass sie, die Kläger, die Beklagte während laufenden Arbeitsverhältnissen nicht konkurrenziert hätten, handle es sich hingegen um ein unbestimmtes Negativum, das einem (Gegen-)Beweis nicht zugänglich sei. Sie hätten daher nicht genauer als erfolgt bestreiten müssen, dass es keine Abwerbehandlungen gegeben habe. Sodann habe die Beklagte keine konkreten Anhaltspunkte für angebliche Abwerbungshandlungen präsen-

tiert, was die Vorinstanz richtig festgestellt habe. Auch deshalb handle es sich bei den Spekulationen der Beklagten um Behauptungen aufs Geratewohl. Das gelte ebenso für die stichwortartigen, unverständlichen, angeblichen Detailbehauptungen zu den einzelnen Kunden, die falsch, unsubstantiiert, irrelevant und ungeeignet seien, auf Abwerbehandlungen zu schliessen. Auch das habe die Vorinstanz zu Recht festgestellt. Zusammengefasst habe die Beklagte keine einzige Abwerbehandlung substantiiert. Zudem seien die offerierten Beweismittel (zu den unsubstantiierten Behauptungen) unzulässig und/oder untauglich. Die Beklagte habe es unterlassen, die von ihr beantragten Zeugen im vorinstanzlichen Verfahren so zu bezeichnen, dass sie identifiziert und vorgeladen werden könnten. Bei den Editionsbegehren der Beklagten in Urk. 14 Rz 133 und Urk. 31 Rz 74 und 78 handle es sich mangels konkreter Bezeichnung um unzulässige Ausforschungsbegehren, wie die Vorinstanz erkannt habe. Die angeblichen Abwerbehandlungen seien mangels gültiger Beweisofferten auch keinem Beweis zugänglich (Urk. 71 Rz 65 ff.). Die Vorinstanz habe richtigerweise festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger mangels Abwerbehandlungen ungerechtfertigt gekündigt habe. Ohnehin könne die Beklagte diesen Kündigungsgrund nicht nachschieben. Hinzu komme, dass es auch keine einfache Gesellschaft zwischen den beiden Klägern gegeben habe und gebe. Die gegenteilige Behauptung sei von der Beklagten konstruiert worden, weil sie nicht habe sagen können, wer von beiden angeblich die Kunden abgeworben habe. Ohnehin wären die angeblichen Abwerbehandlungen der Klägerin nicht dem Kläger zuzurechnen. Abweichendes könne nicht aus der solidarischen Haftbarkeit der Gesellschafter abgeleitet werden, die es nur gebe, wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft Verbindlichkeiten eingegangen sei. Hier gehe es aber nicht um den Abschluss eines Rechtsgeschäfts, sondern um angebliche faktische, unzulässige Abwerbehandlungen. Dass solche bestrittenen Handlungen der Zweck der (bestrittenen) angeblichen einfachen Gesellschaft gewesen wären, habe die Beklagte nicht substantiiert behauptet. Der Kläger hätte sich somit an den bestrittenen Abwerbehandlungen mitbeteiligen müssen, was selbst die Beklagte gemäss Widerklagereplik nicht behaupte. Somit helfe der Beklagten auch die Konstruktion einer einfachen Gesellschaft nicht weiter (Urk. 71 Rz 81 ff.).

3.1 Die Vorinstanz äusserte sich in rechtlicher Hinsicht unbeanstandet und zutreffend zu den Voraussetzungen einer zulässigen fristlosen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Urk. 62 E. VIII.3.) und zum Abwerbeverbot, dessen Verletzung unbestritten einen wichtigen Grund für eine solche darstellen kann (Urk. 62 E. V.2.1.; vgl. Urk. 61 Rz 13-66 und Urk. 71 Rz 66). Die Behauptungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung des Klägers trägt die Beklagte als Arbeitgeberin (Art. 8 ZGB). Sie hat diejenigen Tatsachen zu behaupten, auf die sie ihre Ansprüche stützt, sowie die dazugehörenden Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten. Es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Immerhin muss die Tatsachenbehauptung so konkret formuliert sein, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Behauptungen sind hinreichend, wenn sie unter der Annahme, sie seien bewiesen, einen Sachverhalt ergeben, den das Gericht den entsprechenden Gesetzesnormen zuordnen und gestützt darauf die Forderung zusprechen kann. Soweit relevante Teile eines solchermassen schlüssigen Tatsachenvortrags bestritten sind, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast (BGer 4A_360/2025 vom 19. Januar 2026 E. 4.1). Behauptungen sind dann nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend, detailliert, in Einzeltatsachen zergliedert und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann (BGer 4A_360/2025 vom 19. Januar 2026 E. 4.; BGer 4A_36/2021 vom 21. November 2021 E. 5.1.1.; BGer 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011 E. 6.2). Wie konkret und detailliert die Substantiierung sein muss, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Anforderungen sind niedriger, wenn es um Tatsachen geht, die sich ausserhalb der eigenen Sphäre des Behauptenden ereignet haben (BGer 4A_360/2025 vom 19. Januar 2026 E. 4.2.2; BGer 4A_601/2020 vom 11. Mai 2021 E. 4.2.2). Dabei können auch Tatsachenbehauptungen auf Vermutungsbasis beachtlich sein, solange es sich dabei um (nachvollziehbare) Schlussfolgerungen aus aussagekräftigen konkreten Umständen handelt. Blosse Hypothesen,

vage, generelle und auf gut Glück oder aufs Geratewohl aufgestellte Behauptungen sind jedoch unbeachtlich (vgl. BK ZPO-Brönnimann, Art. 152 N 33). Die Begründung des Prozessstandpunkts muss sich aus den (beachtlichen) Behauptungen ergeben. Allgemeine Editionsanträge oder andere Beweisofferten sind unzulässig und können diese nicht ersetzen (BGer 4A_294/2020 vom 14. Juli 2021 E. 10.7.1.; BK ZPO-Rüetschi, Art. 160 N 16; BSK ZPO-Schmid, Art. 160 N 23 f.). Das Beweisverfahren dient allgemein nicht dazu, ungenügende Sachdarstellungen zu ergänzen oder den Prozessstoff erst zu sammeln (BSK ZPO-Hafner, Art. 168 N 15).

3.2 Die Kläger tragen als nicht behauptungsbelastete Partei sodann lediglich die Bestreitungslast (Art. 222 Abs. 2 ZPO). Gefordert ist eine klare Äusserung, der Wahrheitswert welcher beklagtischen Behauptung in Frage gestellt wird. Eine Begründung, weshalb eine bestrittene Behauptung unrichtig ist, ist dagegen grundsätzlich nicht erforderlich (BGE 117 II 113; BGE 115 II 1 E. 4; BGer 4A_36/2021 vom 21. November 2021 E. 5.1.2.). Ein begründetes (qualifiziertes) Bestreiten kann zwar unter gewissen Voraussetzungen bei Sachverhalten verlangt werden, die Gegenstand eigener Handlungen oder Wahrnehmungen der bestreitenden Partei bilden (BGE 133 III 43 E. 4.1 BGer 4A_402/2023 vom 26. Februar 2024 E. 4.2.5.; BGer 4A_36/2021 vom 1. November 2021 E. 5.1.3.; BGer 4A_251/2020 vom 29. September 2020 E. 3.7.1.). Wenn die bestreitende Partei eine eigene, abweichende Sachdarstellung behauptet, ist aber lediglich ein erweitertes Gegenbeweisthema gegeben. Eine Überwälzung der Beweislast ist damit nicht verbunden (BGE 130 III 321 E. 3.4). Die Obliegenheit, begründet zu bestreiten, setzt folglich prozessual beachtliche Behauptungen der beweispflichtigen Partei voraus.

4.1 Die Vorinstanz erwog, dass die Beklagte in der Klageantwort keine genauen Ausführungen zu den Abwerbehandlungen betreffend die 38 Kunden gemacht habe, deren Abwerbung durch die Kläger sie behaupte (Urk. 62 E. V.3.2.). Davon ist mangels Beanstandung ohne Weiteres auszugehen. Die ergänzenden Ausführungen der Beklagten in der Duplik erachtete die Vorinstanz als unbeachtlich (vgl. Urk. 62 E. V.3.3.). Das wird von der Beklagten gerügt. Sie macht zunächst gel-

tend, bei dem von der Vorinstanz als konstruiert und als Behaupten auf gut Glück bzw. aufs Geratewohl qualifizierten "generelle Kunden-Abwerbe-Wording" (Urk. 62 E. V.3.3. S. 34), handle es sich um eine konkret ausformulierte Tatsachenbehauptung (Urk. 61 Rz 14, 26). Das trifft zwar grundsätzlich zu, ändert jedoch nichts daran, dass der vorgetragene Wortlaut mangels geltend gemachter greifbarer konkreter Anhaltspunkte für ihn rein fiktiv oder mit den Worten der Vorinstanz eben konstruiert ist. Die Vorinstanz überging die von der Beklagten vorgetragenen "konkretisierenden" Abwerbehandlungen betreffend die einzelnen Kunden sodann entgegen der Beklagten (Urk. 61 Rz 30) nicht. Sie hielt jedoch dafür, dass damit dem behaupteten eigentlichen Abwerbekontakt mit dem vermuteten "Kunde-Abwerbe-Wording" vorgelagerte Tatsachen, behauptet würden, mit denen keine Abwerbehandlungen der Klägerin dargelegt werden könnten. Mit den Ausführungen zu den Kunden 5-7, 9, 10-12, 14 und 18 in Randziffer 40 der Duplik sowie zum Kunden "…" in Randziffer 54 der Duplik stelle die Beklagte wieder "vermutete" Praktiken der Klägerin dar (z.B. erhältlich Machen von Blankounterschriften durch die Klägerin), ohne dass es hierfür konkrete Hinweise geben würde. Mit diesen entscheidwesentlichen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich die Beklagte nicht auseinander, weshalb es damit sein Bewenden hat. Wenn die Vorinstanz das "Kunden-Abwerbe-Wording" und die "konkretisierten" Abwerbehandlungen betreffend die einzelnen Kunden davon ausgehend als unbeachtliche Behauptungen auf gut Glück bzw. aufs Geratewohl qualifizierte, ist das nicht zu beanstanden. Was die zeitliche Einordnung möglicher Abwerbehandlungen betrifft, mag sodann zwar zutreffen, dass der vorinstanzliche Vorhalt, die Beklagte sei zeitlich vage geblieben angesichts der Eingrenzung der Abwerbehandlungen auf fünf Wochen, der Spezifizierung des Zeitpunkts bezüglich jedes einzelnen Kunden und der exakten Terminierung des Anfangszeitpunkts der Abwerbehandlungen in Bezug auf jeden einzelnen Kunden unberechtigt ist (Urk. 61 Rz 41), zumal die Abwerbehandlungen ausserhalb der Geschäftsumgebung der Beklagten passierten (Urk. 61 Rz 42). Die zeitliche Einordnung der an sich schon aufs Geratewohl behaupteten Abwerbehandlungen ist allerdings dessen ungeachtet ausgehend vom Zeitpunkt der Kündigung der Kundenbeziehung konstruiert. Dass die Beklagte sich dabei auch an weiteren äusseren Ereignissen orientierte (Urk. 61 Rz 34 ff.) trifft

zwar zu. Die Interpretation der weiteren äusseren Ereignisse als Element eines Abwerbevorgangs beruht jedoch wiederum allein auf der Hypothese, dass der Abgang der 38 Kunden auf Abwerbehandlungen der Klägerin bzw. der Kläger zurückzuführen ist. Sodann ist auch richtig, dass sie die Abwerbung der einzelnen Kunden in mehreren Etappen oder eben (je Kunde) so beschrieb, dass sie "nicht an einem einzigen Tag" erfolgte (Urk. 61 Rz 38 ff.). Von etwas anderem ging allerdings auch die Vorinstanz nicht aus. Sie vertrat lediglich die Auffassung, dass (auch) das keinesfalls zwingend sei und illustrierte dies damit, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden, das Erläutern der Situation und die Abwerbung sowie deren Kündigung ohne Weiteres auch an einem einzigen Tag geschehen könne, zumal unbestritten eine enge Beziehung zwischen der Klägerin und der von ihr betreuten Kunden bestanden habe. Sie legte damit zutreffend dar, dass die vorgenommene Rückrechnung auch für sich selbst nicht auf Fakten, sondern auf einer alles anderen als zwingenden Hypothese beruhe.

4.2 Zusammengefasst machte die Beklagte zwar eine verpönte Abwerbung von 38 Kunden durch die Kläger geltend (vgl. Urk. 62 E. V.3.1.), legte die Abwerbehandlungen als deren tatsächliche Grundlage aber entgegen ihrer Auffassung (Urk. 61 Rz 62) nicht (substantiiert) dar. Ihre Prozessführung zielt im Ergebnis darauf, mittels (der im Berufungsverfahren eventualiter erneut beantragten; Urk. 61 Rz 65 f.) Befragung der Parteien und der Kunden, deren Abwerbung sie vermutet, sowie der Einsicht in die gesamte Korrespondenz der Kläger mit den jeweiligen Kunden zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2022 und in das Kundenbuch der I._____ ihre (keineswegs zwingende) Hypothese der Abwerbung dahingehend zu prüfen, ob und gegebenenfalls von wem, wann und wie welche der 38 Kunden in unzulässiger Weise abgeworben wurden. Selbst wenn sich ein Sachverhalt ausserhalb der Sphäre des Behauptenden ereignet hat, dient das Beweisverfahren jedoch nicht dazu, den grundlegendsten Prozessstoff erst zu sammeln (vgl. E. III.A.3; ausserdem zur Unzulässigkeit der beklagtischen Editionsanträge unter diesem Aspekt zutreffend Urk. 62 E. V.2.3. und V.3.3. S. 35).

4.3 Unbeachtliche bzw. nicht hinreichend substantiierte Behauptungen mussten von den Klägern schliesslich weder substantiiert bestritten (vgl. Urk. 61 Rz 27, 31

f., 50, 63 f.) noch von der Vorinstanz zum Beweis verstellt (vgl. Urk. 61 Rz 29) werden.

4.4 Schlussfolgernd ist der Vorinstanz in der abschliessenden Beurteilung zu folgen, die Beklagte habe bei keinem Kunden substantiiert dargelegt, wie und wann dieser von einem der Kläger (oder gemeinsam) abgeworben worden sei, weshalb eine Beweisabnahme nicht stattfinden und das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten unbewiesen bleibe (Urk. 62 E. V.3.4.). Weiterungen zur von der Vorinstanz nicht beleuchteten Frage, ob die eine Identifikation nicht erlaubende Bezeichnung der Zeugen durch die Beklagte den prozessualen Anforderungen genügt (vgl. Urk. 71 Rz 77 f.), erübrigen sich.

5.1 Fehlt es an einer unzulässigen Kundenabwerbung, ist dem Vorwurf der Beklagten, die fristlose Entlassung des Klägers sei dadurch gerechtfertigt gewesen, der Boden entzogen. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung macht die Beklagte nicht (mehr) geltend. Die fristlose Entlassung des Klägers war ungerechtfertigt.

5.2 Als Folge der ungerechtfertigten fristlosen Kündigung sprach die Vorinstanz dem Kläger gestützt auf Art. 337c Abs. 2 OR Lohnersatz bis zum Ende der hypothetischen ordentlichen Kündigungsfrist in der Höhe von Fr. 53'735.65 brutto bzw. abzüglich 6,4% Sozialversicherungsabgaben Fr. 50'296.60 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 3. August 2022 zu (Urk. 62 E. VIII.5.; Dispositivziffer 1.a). Das blieb unbeanstandet.

6. Schlussfolgernd ist die Berufung der Beklagten in diesem Punkt abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich Dispositivziffer 1.a zu bestätigen.

7.1 Der Kläger betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl vom 9. September 2022 für die Restforderung Monatslohn Mai 2022 von Fr. 4'031.10, für die Restforderung Monatslohn April 2022 von Fr. 200.20, für die Monatslöhne Juni, Juli und August 2022 im Betrag von Fr. 21'824.25 und für eine Entschädigung für ungerechtfertigte fristlose Entlassung in der Höhe von Fr. 25'000.– (Urk. 5/30). Die Vorinstanz kam unbeanstandet zum Schluss, dass der von der Beklagten erhobene

Rechtsvorschlag nur bezüglich der Restlohnforderung Mai 2022 und der Monatslöhne Juni bis August 2022 aufzuheben sei (Urk. 62 E. XV.2.).

7.2 Den Umfang, in dem der Rechtsvorschlag zu beseitigen sei, bezifferte die Vorinstanz auf Fr. 25'855.35 (Urk. 62 E. XV.2.). Die Beklagte macht berufungsweise geltend, tatsächlich sei der Rechtsvorschlag lediglich im Betrag von Fr. 25'320.81 zu beseitigen. Die Vorinstanz scheine übersehen zu haben, dass die Restforderung für den Monat Mai nicht wie im Zahlungsbefehl aufgeführt Fr. 4'031.10, sondern netto Fr. 3'496.56, weil gemäss Urk. 62 E. VIII.5.1.5 und Dispositivziffer 1.a brutto Fr. 3'735.65 abzüglich 6,4% Sozialabgaben, betrage. Das ergebe in der Summe Fr. 25'320.81 (Fr. 21'824.25 Juni/Juli/August 2022 zuzüglich Fr. 3'496.56 Restforderung Mai 2022; Urk. 61 Rz 74 ff.). Der Einwand ist berechtigt (zur Massgeblichkeit des Nettolohns vgl. BGE 149 III 258 E. 6).

7.3 Dispositivziffer 1.c des angefochtenen Urteils ist entsprechend anzupassen und der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) des Betreibungsamts Zürich 1 im (reduzierten) Umfang von Fr. 25'320.81 aufzuheben.

B. Schadenersatzforderung gegen beide Kläger (Dispositivziffer 3.b; Berufung/Rechtsbegehren Ziff. 1.d).

1. Die Beklagte verlangte von den Klägern vor Vorinstanz ohne Erfolg (Urk. 62 E. XIII.3.1. bis E. XIII.3.4. und E. XIII.3.6.) Schadenersatz gestützt auf Art. 321e OR für entgangene Einnahmen aus Management und Structuring Fees (Anspruch Nr. 1; Urk. 14 Rz 166 ff.), für eine unbezahlte Kundenrechnung (Anspruch Nr. 2; Urk. 14 Rz 184 ff.), für zusätzliche Personalkosten (Anspruch Nr. 3; Urk. 14 Rz 189 ff.), für die Miete zusätzlicher Büros (Anspruch Nr. 4; Urk. 14 Rz 201 ff.) und zusätzliche Compliance-Kosten (Anspruch Nr. 6; Urk. 14 Rz 214 ff.) in der Höhe von total Fr. 630'165.–. Berufungsweise hält sie an dem von ihr geltend gemachten Anspruch fest (Urk. 61 S. 3 und Rz 104 ff.). Die Kläger schliessen sich der Vorinstanz an (Urk. 71 Rz 86 ff.).

2.1 Gemäss Art. 321e Abs. 1 OR ist der Arbeitnehmer für den Schaden verantwortlich, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat. Die Haftung setzt nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts einen auf eine Vertragsverletzung zurückzuführenden Schaden und ein Verschulden des Schädigers voraus (vgl. Urk. 62 E. XIII.2.1.). Der Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 321 E. 2.2.1; BGE 129 III 331 E. 2.1; BGE 104 II 199). Beeinträchtigungen, die das Vermögen nicht in diesem Sinn betreffen, stellen keinen Schaden im Rechtssinne dar. Das gilt namentlich auch für bestimmte Aufwendungen, die ihren inneren Wert verlieren, weil der mit ihnen angestrebte Zweck sich nicht oder nicht vollständig einstellt; diesfalls wird nicht das Vermögen geschmälert, sondern bloss eine Erwartung enttäuscht (sog. Frustrationsschaden; BGE 115 II 474 E. 3). Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Vertragsverletzung unabdingbare Voraussetzung (conditio sine qua non) für den Schaden ist (BGE 128 III 174 E. 2.b). Nicht erforderlich ist, dass es sich um die einzige oder unmittelbare Schadensursache handelt (BGer 6B_183/2010 E. 3: BGer 4A_307/2013).

2.2 Das Verschulden des Arbeitnehmers wird vermutet, ihm steht jedoch der Entlastungsbeweis offen (vgl. Urk. 62 E. XIII.2.6.). Die Behauptungs- und Beweislast für die Vertragsverletzung, den Schaden und die (natürliche) Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden trägt der Arbeitgeber als Ansprecher (BGer 4A_586/2017 vom 16. April 2018 E. 2.3). Es gilt grundsätzlich das Regelbeweismass der vollen Überzeugung. Nur wo ein strikter Beweis der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird bereits eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend erachtet (BGE 133 III 153 E. 3.3; BGE 130 III 321 E. 3.2). Das gilt namentlich auch für den Schadensnachweis. Nur in den Fällen, in denen der strikte Nachweis des Schadens nicht möglich ist, ist dieser gemäss Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen, wobei die Bestimmung gemäss der Rechtsprechung sowohl auf den Nachweis des Schadenseintritts als auch auf denjenigen der Schadenshöhe anwendbar ist. Die Bestimmung entbindet die beweisbe-

lastete Partei jedoch nicht davon, alle Umstände, die für den Eintritt des Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu beweisen. Sie zielt lediglich auf eine Beweiserleichterung und eröffnet dem Geschädigten nicht die Möglichkeit, ohne nähere Angaben Schadenersatzforderungen in beliebiger Höhe zu stellen (BGE 122 III 219 E. 3.a).

3.1 Die Vorinstanz begründete die Klageabweisung hinsichtlich des Anspruchs Nr. 1 (entgangene Einnahmen aus Management und Structuring Fees; Urk. 14 Rz 166 ff.) kurzgefasst damit, dass es betreffend Kundenabwerbung und Gründung eines Konkurrenzunternehmens keine nachweisbaren Vertragsverletzungen der Kläger gegeben habe, womit eine Haftungsvoraussetzung fehle. Da der Schadenersatzanspruch bereits an der nicht nachgewiesenen Vertragsverletzung scheitere, erübrige sich ein vertieftes Eingehen auf die weiteren Haftungsvoraussetzungen. Betreffend den Schaden sei aber darauf hinzuweisen, dass die Beklagte für jeden einzelnen abgeworbenen Kunden nachzuweisen hätte, wie hoch der entgangene Ertrag sei. Dabei hätte sie bei den Verwaltungsgebühren konkret darzulegen, welches Vermögen durch sie verwaltet worden sei und welche Verwaltungsgebühren nach dem Abgang des Kunden hypothetisch hätten vereinnahmt werden können. Bei denjenigen Kunden, bei welchen kein Fixbetrag vertraglich vereinbart worden sei, sondern ein vom jeweiligen Vermögensstand abhängiger Prozentsatz geschuldet gewesen sei, hätte die Beklagte aufzuzeigen, wie sich der Vermögensstand des Kunden nach dessen Ausscheiden unter Berücksichtigung des Anlageprofils des Kunden hypothetisch entwickelt hätte, damit die hypothetisch vereinbarten Verwaltungsgebühren berechnet werden könnten. Diesen Anforderungen genügten die Ausführungen der Beklagten zum Schaden nicht. Schliesslich würde der Schadenersatzanspruch auch an der Kausalität des geltend gemachten Schadens zur Vertragsverletzung scheitern. Zu Recht betonten hier die Kläger die persönliche Komponente im Vermögensverwaltungsgeschäft. Die Kläger hätten die betreffenden Kunden bei der Beklagten eingebracht. Die Kunden seien den Klägern somit bereits von ihrem früheren Arbeitgeber zur Beklagten gefolgt. Es sei daher davon auszugehen, dass für sie beim Eingehen der Vermögensverwaltungsbeziehung nicht die Beklagte als Organisation, sondern

vielmehr die Kläger als ihre persönlichen Berater im Vordergrund gestanden seien. Es deute nichts daraufhin, dass die Kunden ohne die Kläger als Kundenberater bei der Beklagten geblieben wären. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass die Kunden den Klägern wiederum gefolgt wären, selbst wenn diese die behaupteten Abwerbehandlungen nicht während, sondern erst nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorgenommen hätten. Letzteres wäre zweifellos zulässig gewesen, zumal kein nachvertragliches Konkurrenzverbot bestanden habe (Urk. 62 E. XIII.3.1.)

3.2 Die Beklagte macht berufungsweise geltend, bei richtiger Betrachtung sei die sich aus der Kundenabwerbung ergebende Vertragsverletzung durch die Kläger entgegen der Vorinstanz zu bejahen. Davon ausgehend müsse sie nur noch die Schadens- und Kausalhypothese soweit möglich und zumutbar behaupten, die hypothetische Kausalität ausserdem nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit. Das habe sie entgegen der Vorinstanz getan (vgl. Urk. 61 Rz 104, Rz 111 ff.). Wie erwogen ist der Kritik der Beklagten an der Feststellung der Vorinstanz, es habe keine Kundenabwerbung gegeben, jedoch nicht zu folgen (E. III.A.). Die Gründung eines Konkurrenzunternehmens (vgl. Urk. 62 E. VI.) thematisiert sie als anspruchsbegründende Vertragsverletzung nicht mehr. Entsprechend macht sie auch nicht geltend, die Vorinstanz habe deren Vorliegen zu Unrecht verneint. Es bleibt damit auch bei der Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass es betreffend Anspruch Nr. 1 an einer Vertragsverletzung und damit an einer Haftungsvoraussetzung fehle. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Ersatz von Verwaltungsgebühren und Bestandeskommissionen (Anspruch Nr. 1). Weiterungen zum Schaden und zur Kausalität erübrigen sich.

4.1 Die Klageabweisung hinsichtlich des Anspruchs Nr. 2 (unbezahlte Kundenrechnung; Urk. 14 Rz 184 ff.) begründete die Vorinstanz damit, dass es der Beklagten nicht gelinge, eine Abwerbung der Kundin "J._____ Ltd." durch die Kläger nachzuweisen. Es fehle daher eine Haftungsvoraussetzung für diesen von der Beklagten geltend gemachten Schadenersatzanspruch. Des Weiteren sei den Klägern zuzustimmen, dass die Rechtmässigkeit sowie die fehlende Durchsetzbarkeit der Forderung seitens der Beklagten nicht genügend aufgezeigt worden

sei. Die Beklagte habe weder die Schuldpflicht der Kundin (eine blosse Rechnung begründe noch keine Schuldpflicht) noch eine ungleich erschwerte oder teurere Rechtsdurchsetzung in Dubai im Vergleich zur Rechtsdurchsetzung in der Schweiz substantiiert dargelegt. Wäre die Forderung nicht berechtigt oder die Rechtsdurchsetzung möglich, würde von Vornherein kein Schaden vorliegen (Urk. 62 E. XIII.3.2.).

4.2 Die Beklagte macht berufungsweise geltend, bei richtiger Betrachtung sei die sich aus der Kundenabwerbung ergebende Vertragsverletzung durch die Kläger entgegen der Vorinstanz zu bejahen. Wenn die Vorinstanz in ihrem Urteil festhalte, weder die Rechtmässigkeit der Forderung noch die Schuldpflicht der Kundin sei mit der eingereichten Rechnung genügend aufgezeigt worden, übersehe sie, dass die Gegenseite die Rechtmässigkeit der Rechnung nicht substantiiert in Frage gestellt habe, und sie übersehe in unerklärlicher Weise, dass es aus mehreren offenkundigen Gründen ungleich komplizierter und aufwendiger sei, eine Forderung in Dubai statt in der Schweiz durchzusetzen (vgl. Urk. 61 Rz 104, Rz 119 ff.). Wie erwogen ist der Kritik der Beklagten an der Feststellung der Vorinstanz, es habe keine Kundenabwerbung gegeben, jedoch nicht zu folgen (E. III.A.). Es bleibt damit auch bei der Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass es betreffend Anspruch Nr. 2 an einer Vertragsverletzung und damit an einer Haftungsvoraussetzung fehle, weil es der Beklagten nicht gelungen sei, eine Abwerbung der Kundin "J._____ Ltd." durch die Kläger nachzuweisen. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf die ersatzweise Übernahme der von der Kundin "J._____ Ltd." nicht bezahlten Rechnung (Anspruch Nr. 2). Weiterungen zum Schaden und zur Kausalität erübrigen sich. Der Vollständigkeit halber ist jedoch anzufügen, dass die Kläger die Rechtmässigkeit der Rechnung mit der Bemerkung, wenn sie denn berechtigt sein sollte, entgegen der Beklagten (Urk. 61 Rz 120) bestritten haben. In der Folge hätte es der Beklagten oblegen, sich substantiiert zur Rechtmässigkeit der Rechnung zu äussern (vgl. E. III.A.3). Das tat sie jedoch gemäss den insoweit unbeanstandet gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz nicht. Die Beklagte anerkennt ferner zumindest sinngemäss, sich vor Vorinstanz nicht zur Rechtsdurchsetzung in Dubai geäussert und also auch nicht (substantiiert) dargelegt zu haben, dass eine solche im Vergleich zur Rechtsdurchsetzung in der

Schweiz ungleich schwerer oder teurer wäre, indem sie sich diesbezüglich auf Gerichtsnotorietät beruft. Zusätzliche Herausforderungen aufgrund unausweichlicher sprachlicher, rechtlicher und kultureller Unterschiede mögen mit einer Rechtsverfolgung im Ausland zwar generell verbunden sein. Dass diese Herausforderungen die Rechtsdurchsetzung im Einzelfall ungleich schwerer und teurer als in der Schweiz machen, ist jedoch entgegen der Beklagten (Urk. 61 Rz 122) nicht gerichtsnotorisch (zum Begriff vgl. BGE 150 III 209 E. 2.1; BGer 4D_25/2022 vom 22. März 2024 E. 4.3).

5.1 Die Klageabweisung hinsichtlich des Anspruchs Nr. 3 (zusätzliche Personalkosten; Urk. 14 Rz 189 ff.) begründete die Vorinstanz damit, dass dem von der Beklagten geltend gemachten Anspruch von Vornherein kein ersatzfähiger Schaden zugrunde liege (Urk. 62 E. XIII.3.3.2.). Die Beklagte sei die Arbeitsverhältnisse mit K._____ und L._____ freiwillig eingegangen. Ihre Lohnkosten stellten daher keine unfreiwillige Vermögensverminderung dar. Diese allenfalls nutzlos gewordenen Lohnkosten seien unter die Kategorie des Kommerzialisierungs- bzw. Frustrationsschadens zu subsumieren, welcher nicht ersatzfähig sei. Betreffend K._____ sei überdies einerseits festzuhalten, dass dieser zumindest bis zum Abschluss des Schriftenwechsels bei der Beklagten angestellt gewesen sei, wie die Kläger zu Recht vorbrächten. Das zeige, dass die Fortführung der Anstellung keineswegs unfreiwillig erfolgt sei. Andererseits habe die Beklagte den auf die abgeworbenen Kunden entfallenden Lohnanteil K._____s in keiner Weise erklärt, geschweige denn plausibilisiert (Fr. 15'500.– vom monatlichen Gesamtsalär von Fr. 19'166.65). Daher wäre dieser Schaden auch nicht substantiiert behauptet (Urk. 62 E. XIII.3.3.). Zu Anspruch Nr. 4 erwog die Vorinstanz, auch hier liege kein ersatzfähiger Schaden vor. Die Beklagte sei das zusätzliche Mietverhältnis in der Hoffnung auf ein künftiges Wachstum des Unternehmens freiwillig eingegangen. Die entsprechend frustrierten Kosten stellten keinen ersatzfähigen Schaden im Sinn der Differenztheorie dar. Im Übrigen zeige die Beklagte den Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und den Pflichtverletzungen der Kläger nicht rechtsgenügend auf. Es bleibe bis zuletzt unklar, wann und wie die Büroräumlichkeiten konkret hätten besetzt werden sollen und welche konkreten Pflichtverlet-

zungen der Kläger dazu geführt haben sollten, dass die Beklagte diese Büroräumlichkeiten vergeblich angemietet habe (Urk. 62 E. XIII.3.4.2.).

5.2 Die Beklagte macht berufungsweise geltend, dem Anspruch liege entgegen der Vorinstanz ein ersatzfähiger Schaden zugrunde. Spätere Vermögenseinbussen ihrerseits seien sicher nicht freiwillig. Ob zuvor ein Vertrag freiwillig eingegangen worden sei, der dann zu einer Schädigung führe, könne nicht als Kriterium herhalten, wären ansonsten doch sämtliche Schäden durch Vertragspartner nicht ersatzfähig. Die Vorinstanz habe die Fortführung des Arbeitsverhältnisses der Beklagten mit K._____ ebenso unzutreffend gewürdigt, denn auch hier habe sie die Freiwilligkeit der Vertragsfortsetzung mit der Unfreiwilligkeit des Vermögensschadens vermengt. Ausserdem habe die Vorinstanz übersehen, dass die Beklagte in Bezug auf den Lohn von K._____ einen Schaden nur für die Zeit bis Ende 2022 geltend mache. Entsprechend gehe es nicht an, ihr vorzuhalten, K._____ sei auch noch bis zum Abschluss des Schriftenwechsels d.h. bis zum 18. März 2024 bei ihr angestellt gewesen. Was alsdann die Höhe des geltend gemachten monatlichen Lohnanteils von K._____ betreffe, sei diese Höhe seitens der Kläger unbestritten geblieben. Lediglich, und erneut nur beiläufig, hätten diese moniert, dass unsubstantiiert bleibe, wie dieser Anteil überhaupt berechnet werde. Das genüge nicht. Die Vorinstanz ihrerseits scheine übersehen zu haben, dass eine Behauptung nur dann (weiter) zu substantiieren sei, wenn sie von der Gegenseite ihrerseits substantiiert bestritten worden sei. Das sei hier nicht der Fall gewesen, hätten die Kläger doch in keiner Weise behauptet, geschweige denn substantiiert behauptet, dass und weshalb dieser Lohnanteil von K._____ nicht korrekt beziffert worden sei. Entsprechend könne die Vorinstanz auch nicht verlangen, dass die Beklagte sich hierzu noch einlässlicher hätte äussern sollen. Zum geltend gemachten Schaden in Höhe des Lohnanteils von L._____ habe sich die Vorinstanz gar nicht geäussert und damit ihre Begründungspflicht verletzt (Urk. 61 Rz 126 ff.).

5.3 Der den Ansprüchen Nr. 3 und Nr. 4 zugrundeliegende beklagtische Parteistandpunkt kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 62 E. XIII.3.3.1. und E. XIII.3.4.1.). Demgemäss liegt auch diesen Ansprüchen der Vorwurf der verpönten Kundenabwerbung durch die Kläger als anspruchsbegrün-

dende Vertragsverletzung zugrunde (vgl. auch Urk. 61 Rz 104), welchen die Vorinstanz wie erwogen zu Recht verworfen hat (E. III.A.). Es fehlt damit auch hinsichtlich der Ansprüche Nr. 3 und 4 an einer Haftungsvoraussetzung. Weiterungen zum Schaden erübrigen sich.

6.1 Die Beklagte behauptet schliesslich, das Fehlverhalten beider Kläger in Bezug auf nicht vorgenommene Kundenidentifikationen habe seitens des externen Compliance-Officers M._____ zu erheblichen Mehrarbeiten geführt und macht in diesem Zusammenhang Anspruch Nr. 6 (zusätzliche Compliance-Kosten; Urk. 14 Rz 214 ff.) geltend. Die Vorinstanz wies auch diese Forderung ab und erwog dazu, die Beklagte zitiere zum Nachweis der fehlenden Versicherungsdeckung einen Satz aus einer angeblichen E-Mail vom 2. Mai 2023, gemäss welchem die Compliance-Kosten nicht von der (namentlich nicht genannten) Versicherung übernommen würden, sondern allein zu ihren Lasten gingen. Dazu offeriere sie die E-Mail zur Edition ("unter Schutzmassnahmen und Abdeckungen, weil teilweise Interna"). Des Weiteren offeriere sie E._____ und F._____ zur Parteibefragung. Diese Beweisofferte sei im Licht von Art. 229 ZPO unbeachtlich. Der Aktenschluss sei mit Abschluss des zweiten Schriftenwechsels eingetreten. Die Beklagte habe die E-Mail bloss zur Edition bei sich selbst angeboten, nicht aber eingereicht. Sie hätte diese jedoch bereits mit ihrer Widerklagereplik einzureichen gehabt, da es sich dabei um eine bei ihr verfügbare Urkunde handle. Möchte sie Geheimhaltungsinteressen geltend machen, hätte sie mit der Einreichung der E-Mail Schutzmassnahmen gemäss Art. 156 ZPO beantragen müssen. Da der Aktenschluss eingetreten sei, könne die E-Mail nicht mehr eingereicht werden. Deren Inhalt bleibe daher unbelegt. Die Parteibefragungen von E._____ und F._____ könnten den vollen Beweis für den Inhalt der E-Mail nicht erbringen. Entgegen der Meinung der Beklagten spiele es eine Rolle, ob für diese Kosten eine Versicherungsdeckung bestanden habe, wäre ihr doch kein Schaden entstanden, wenn diese von einer Versicherung übernommen worden wären. Der Schadenseintritt sei folglich nicht belegt. Des Weiteren stellten Personalaufwände einer internen Untersuchung grundsätzlich keinen Schaden im Rechtssinn dar. In diesem Zusammenhang brächten die Kläger somit zu Recht vor, dass die Beklagte nicht aufzeige, inwiefern diese Arbeiten nicht auch intern durch N._____ hätten ausge-

führt werden können. Zwar bestreite die Beklagte, dass es sich bei N._____ um ihren Chief Risk Officer gehandelt habe. Unbestrittenermassen habe N._____ aber ebenfalls am Meeting vom 10. Mai 2022 teilgenommen, anlässlich welchem die Kläger mit den Vorwürfen der Falschidentifikation konfrontiert worden seien. Dennoch lege die Beklagte nicht dar, was die Rolle von N._____ im Rahmen dieser Untersuchungen gewesen sei und weshalb er die Vorfälle nicht hätte abklären können, sondern eine Untersuchung durch einen externen Compliance-Officer notwendig gewesen sei. Sodann könne die Beklagte aus der Tatsache, dass die Kläger von sich aus keine Einwände gegen die Untersuchung durch M._____ erhoben hätten, keine Zustimmung zur Delegation der Abklärungen an diesen ableiten. Die Entscheidung, wer die Untersuchung vornehme, habe allein die Beklagte getroffen. Hätte eine Untersuchung intern vorgenommen werden können, würde von Vornherein kein ersatzfähiger Schaden vorliegen. Die Gründe für die Externalisierung der Kosten hätte die Beklagte substantiiert dazulegen gehabt. Schliesslich seien auch die Einwände der Kläger zur Rechnung in inhaltlicher Hinsicht berechtigt. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb in den jeweils drei Monatspauschalen von M._____ à Fr. 1'000.–, d.h. in der Gesamthöhe von Fr. 3'000.–, insgesamt nur sechs bzw. siebeneinhalb Stunden enthalten sein sollten und der Rest Mehraufwand dargestellt habe. Zum anderen habe die Beklagte auch keine Ausführungen dazu gemacht, welche konkreten Aufwände inwiefern zur Abklärung der Vorwürfe notwendig gewesen seien. Vielmehr habe sie bloss auf die Positionen in der Rechnung mit den Kürzeln "C._____ und/& B._____" verwiesen und M._____ als Zeugen offeriert. Insbesondere nachdem die Kläger die Höhe und die Erforderlichkeit der Compliance-Kosten bestritten hätten, wäre die Beklagte gehalten gewesen, substantiiert, d.h. im Einzelnen, darzulegen, inwiefern es sich bei den Rechnungspositionen um notwendige Aufwände im Zusammenhang mit den Abklärungen rund um die Falschidentifikation der Kunden gehandelt gehabt habe (Urk. XIII.3.6.).

6.2 Die Beklagte wendet ein, die Vorinstanz gehe zunächst fehl, wenn sie behaupte, es liege bei einer Versicherungsdeckung gar kein Schaden vor. Hinzu komme, dass es erneut nicht angehe, sie zur Offenlegung von vertraulichen Interna zu verpflichten bzw. sie bei Nichtoffenlegung mit Rechtsnachteilen zu bele-

gen. Die zu beweisende fehlende Versicherungsdeckung könne auch von den Herren E._____ und F._____ bestätigt werden. Abgesehen davon könne auch nicht antizipierend davon ausgegangen werden, dass sie nicht auch den gesamten Inhalt der E-Mail wiedergeben könnten. Die Nichtabnahme des Beweises (Parteibefragung) verletze ihr Recht auf Beweis. Schliesslich zum CRO N._____: Dieser sei eben deshalb nicht geeignet gewesen, Compliance-Aufgaben zu übernehmen, weil die Funktion des Compliance-Officer ge-"outsourced" gewesen sei. Ausserdem sei es so, dass interne Mitarbeiter Compliance-Aufgaben gar nicht anhand nehmen dürften. Zudem stelle die Vorinstanz erneute überhöhte Substantiierungsanforderungen, auch, was die Anforderung anbelange, "inwiefern" welche "notwendigen Aufwände" entstanden seien. Erneut, sei solches ihr weder möglich noch zumutbar, und erneut habe sich die Vorinstanz mit diesen für Geschädigte notwendigen Prozesserleichterungen rund um Art. 42 OR nicht auseinandergesetzt bzw. diese verletzt (Urk. 61 Rz 135 ff.).

6.3 Die Vorinstanz liess die Klage hinsichtlich Anspruch Nr. 6 nicht nur an der Frage der Versicherungsdeckung, sondern davon losgelöst auch an der ungenügenden Substantiierung des Schadens scheitern. Die Beklagte macht zwar geltend, die Vorinstanz habe dabei überhöhte Substantiierungsanforderungen gestellt, belässt es aber bei einem Hinweis auf die "Prozesserleichterungen rund um Art. 42 OR", die die Vorinstanz "auch, was die Anforderung anbelange, "inwiefern" welche "notwendigen Aufwände" entstanden seien nicht beachtet habe, und macht in allgemeiner Form geltend, dass ihr die von der Vorinstanz geforderte Substantiierung weder möglich noch zumutbar sei. Ausführungen dazu, warum ihr die von der Vorinstanz geforderte Substantiierung weder möglich noch zumutbar gewesen wäre, macht sie aber nicht. Ihre Ausführungen genügen damit den Anforderungen an eine gehörige Rechtsmittelrüge nicht. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, dass die Rüge durchdringen könnte. Die Vorinstanz hielt unbeanstandet und zutreffend fest, dass Personalaufwände einer internen Untersuchung grundsätzlich keinen Schaden im Rechtssinn darstellen. Sie nahm weiter unbeanstandet und zutreffend an, dass die Kläger die Notwendigkeit der Externalisierung in Frage gestellt hätten. Daraus schloss sie sodann zu Recht, dass die Beklagte die Gründe für die Externalisierung substantiiert dazulegen gehabt hätte. Dass sie

das über die von der Vorinstanz begründet als nicht massgeblich erachtete Behauptung hinaus, bei N._____ habe es sich nicht um ihren Chief Risk Officer gehandelt, getan hätte, macht die Beklagte nicht geltend. Die Behauptung, interne Mitarbeiter hätten Compliance-Aufgaben gar nicht anhand nehmen dürften, sondern nur der externe Compliance-Officer, erfolgt ohne Bezugnahme auf das erstinstanzlich Vorgetragene und gilt daher in tatsächlicher Hinsicht als neu. Ihre Zulässigkeit unter novenrechtlichen Gesichtspunkten, legt die Beklagte nicht dar, weshalb sie unbeachtlich bleibt (vgl. E. II.3). Dass die Ausübung von Compliance-Aufgaben aus rechtlichen Gründen nicht durch interne Mitarbeiter erfolgen durfte, macht die Beklagte nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Folglich bleibt es dabei, dass die Beklagte die Gründe für die Externalisierung der Kosten substantiiert darzulegen gehabt hätte, dieser Obliegenheit aber nicht nachkam. Ferner ging die Vorinstanz auch zu Recht davon aus, dass die Beklagte gehalten gewesen wäre, im Einzelnen darzulegen, inwiefern es sich bei den geltend gemachten Rechnungspositionen um notwendige Aufwände im Zusammenhang mit der Abklärung rund um die Falschidentifikation der Kunden gehandelt habe, nachdem die Kläger die Höhe und die Erforderlichkeit der Compliance-Kosten bestritten hatten. Dass sie das auch nur im Ansatz getan hätte, macht die Beklagte nicht geltend, sondern verweist lediglich auf Art. 42 OR. Auch Art. 42 Abs. 2 OR eröffnet der beweisbelasteten Partei jedoch nicht die Möglichkeit, ohne nähere Angaben Schadenersatzforderungen in beliebiger Höhe zu stellen, sondern verlangt von ihr, was auch die Beklagte anerkennt (Urk. 61 Rz 107), dass sie alle Umstände, die für den Eintritt eines Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar behauptet und beweist (BGE 122 III 219 E. 3.a). Weshalb es der Beklagten nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, die dem "Mehraufwand" von M._____ zugeordneten Aufwände hinsichtlich ihrer Höhe und Notwendigkeit zumindest in den Grundzügen zu begründen, ist nicht ersichtlich. Die angebotene Einvernahme von M._____ als Zeuge ersetzt eine gehörige Substantiierung der Forderung nicht. Das Beweisverfahren dient wie bereits erwogen nicht dazu, ungenügende Sachdarstellungen zu ergänzen oder den Prozessstoff erst zu sammeln (BSK ZPO-Hafner, Art. 168 N

15). Fehlt es am Schadensnachweis, fehlt es auch hinsichtlich Anspruch Nr. 6 an einer Haftungsvoraussetzung.

7. Schlussfolgernd ist die Berufung der Beklagten auch in diesem Punkt abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffer 3.b zu bestätigen.

C. Arbeitszeugnisse der Kläger

1. Die Beklagte beanstandet das Fehlen des Zusatzes "hat sich in mehrfacher Hinsicht widerrechtlich verhalten" im Arbeitszeugnis der Klägerin (Dispositivziffer 2.d; Urk. 61 Rz 78 ff.). Der diesbezügliche Rechtsmittelantrag beruht auf der Annahme, dass der Berufung in Bezug auf die Abwerbungen zahlreicher Kunden durch die Klägerin stattgegeben wird (Urk. 61 Rz 99 ff.). Das ist nicht der Fall (vgl. E. III.A., die auch für die Klägerin Gültigkeit hat). Weiterungen erübrigen sich daher. Die Dispositivziffer 2.d und 2.e des angefochtenen Urteils ist in Abweisung der Berufung der Beklagten in diesem Punkt ohne Weiteres zu bestätigen.

2. Betreffend das Arbeitszeugnis des Klägers erwog die Vorinstanz ausgehend von dessen Formulierungsvorschlägen, die Beklagte beanstande u.a. konkret die Formulierungen

- "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung",
- "Sowohl seine Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf seine effiziente und gewissenhafte Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen" und
- "Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war stets freundlich, zuvorkommend und tadellos".

Der Passus "und gewissenhafte" sei mit Blick auf die Falschidentifikation von Kunden durch den Kläger nicht ins Zeugnis aufzunehmen. Mit der Formulierung "tadellos" verlange der Kläger sodann eine überdurchschnittliche Qualifikation seines Verhaltens, für die er beweispflichtig wäre. Er mache jedoch keine substantiierten Ausführungen zu seinem Verhalten. Das Adjektiv "tadellos" sei durch (die Normalqualifikation) "korrekt" zu ersetzen. Im Übrigen sah die Vorinstanz keinen Grund, von den Formulierungsvorschlägen des Klägers abzuweichen (Urk 62 E. XII.4.1. ff.). Die Beklagte hält berufungsweise daran fest, dass die Formulierung

"mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung" ersatzlos aus dem Zeugnis zu streichen sei (Urk. 61 Rz 78 ff.). Ferner sei das Adjektiv "effizient" wegzulassen und die Formulierung entsprechend auf "konnte sich jederzeit auf seine Arbeitsweise verlassen" zu beschränken (Urk. 61 Rz 85 ff.). Schliesslich sei das Verhalten des Klägers mit "[Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war] indessen nicht durchweg freundlich, zuvorkommend und korrekt" zu umschreiben. Eventualiter wäre zumindest das Adverb "stets" zu streichen und zu formulieren "[Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war] freundlich, zuvorkommend und tadellos" (Urk. 61 Rz 88 ff.). Der Kläger ist der Auffassung, die Vorinstanz habe korrekt über die Formulierung seines Arbeitszeugnisses entschieden (Urk. 71 Rz 84 ff.).

3. Der Arbeitnehmer hat gemäss Art. 330a Abs. 1 OR Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Das Zeugnis hat nach Lehre und Rechtsprechung wohlwollend zu sein, wobei das Wohlwollen seine Grenzen an der Wahrheitspflicht findet. Die Redaktion eines Arbeitszeugnisses ist Sache der Arbeitgeberin. Sie verfügt sowohl über ein Beurteilungsermessen als auch über ein breites Ermessen bei der Formulierung des Arbeitszeugnisses. Das Gericht kann nur bei nachgewiesener, objektiver Unrichtigkeit des Arbeitszeugnisses bzw. bei allenfalls erfolgter Ermessensüberschreitung die Arbeitgeberin verpflichten, dieses abzuändern. Nach ständiger Praxis hat ein Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf ein gutes Arbeitszeugnis. Der Arbeitnehmer trägt im Zeugnisprozess die Behauptungs- und Beweislast für Formulierungen, die über die Normalqualifikation hinausgehen, die Arbeitgeberin für solche, die diese nicht erreichen (vgl. zum Ganzen ausführlich und zutreffend Urk. 62 E. XII.3.)

4.1 Hinsichtlich der Formulierung "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung" begründete die Vorinstanz ihren Entscheid damit, dass der Kläger in seiner Stellungnahme zur erstmaligen Bestreitung der Beklagten ausgeführt habe, dass er seit über 20 Jahren in der Finanzindustrie arbeite und in dieser Zeit unzählige Portfolios betreut und überwacht habe, einschliesslich gehebelter Portfolios. Betreffend konsolidierter Performanceberechnung habe er lediglich zu ver-

stehen gegeben, dass es eine solche bei einem spezifischen Kunden nicht brauche und sich der Aufwand dazu nicht lohne. Diese Ausführungen habe die Beklagte nicht bestritten. Angesichts dessen erscheine die verlangte Formulierung durchaus angemessen, um die langjährige Erfahrung und das dadurch erlangte Fachwissen des Klägers im Schlusszeugnis angemessen zu würdigen (Urk. 62 E. XII.4.3. S. 80 f.). Die Beklagte hält dem entgegen, dass sie das angebliche Fachwissen des Klägers in ihrer Duplik bestritten und ausserdem die Parteibefragung ihres CEO offeriert habe. Bereits Bestrittenes, wozu auch die Behauptung des Gegenteils gehöre, müsse nicht erneut bestritten werden. Ausserdem schliesse die substantiierte Bestreitung in der Duplik der Beklagten die Version des Klägers, soweit sie überhaupt ihrerseits hinreichend substantiiert sei, in seiner anschliessenden Novenstellungnahme aus, d.h. beide Versionen könnten nicht gleichzeitig wahr sein. Vor diesem Hintergrund habe sie darauf verzichten dürfen, die Rechtfertigungsversuche der Klägerschaft nicht erneut oder nochmals zu bestreiten. Abgesehen davon seien die erstmaligen Ausführungen der Klägerschaft zum angeblichen Fachwissen des Klägers in ihrer Stellungnahme verspätet gewesen, da es sich nicht rechtfertige, dies erst auf erstmalige Bestreitung der Beklagten hin vorzutragen. Diese wären, weil (zeugnis-)anspruchsbegründend, bereits in der Klageschrift oder spätestens in der Replik vorzutragen gewesen. Die Formulierung "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung" sei ersatzlos aus dem Zeugnis zu streichen (Urk. 61 Rz 78 ff.).

4.2 In der Klageschrift brachten die Kläger vor, sie seien überzeugt, überdurchschnittliche Leistungen für die Beklagte erbracht zu haben. Das werde schon durch die hohen Umsätze belegt, die sie erzielt hätten. Entsprechend seien ihnen sehr gute Arbeitszeugnisse auszustellen. Aus prozessökonomischen Gründen beschränkten sie sich aber darauf, nur eine "gute" Qualifikation durch die Beklagte gemäss den Rechtsbegehren Ziffer 3 (Kläger) und Ziffer 4 (Klägerin) einzuklagen (Urk. 62 E. XII.2.1.; Urk. 1 Rz 113). In ihrer Klageantwort erhob die Beklagte Einwände gegen eine insgesamt gute Qualifikation, wobei sie ausschliesslich auf sowohl in quantitativer (mehrfache, fortgesetzte Pflichtverletzungen) als auch in qualitativer Hinsicht (schriftliche "einfache Lügen" zu Bestätigungen nicht vorgenommener Kundenidentifikationen, "Fehlverhalten", Konkurrenzierung durch "Hidden

Agenda", Gründung eines Konkurrenzunternehmens "I._____" und Abwerbung zahlreicher Kunden, Datengeheimnisverletzungen; Falschangaben auf Berufsplattformen) schwerwiegende Verfehlungen der Kläger verwies (Urk. 62 E. XII.2.2.; Urk. 14 Rz 388 ff.). Darauf reagierten die Kläger in ihrer Replik, indem sie kurzgefasst ausführten, sie hätten aufgezeigt, dass es zu den von der Beklagten behaupteten Verfehlungen nicht gekommen sei und das Versehen bei O._____-Kunden sei nicht zu erwähnen (Urk. 62 E. XII.2.3.; Urk. 24 Rz 134). Eine Obliegenheit darüber hinaus zusätzlich nähere Ausführungen namentlich zum vorgeschlagenen Passus "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung" im Zeugnis des Klägers zu machen, bestand für sie vor dem Hintergrund der von der Beklagten in der Klageantwort erhobenen Einwände selbst dann nicht, wenn man die Formulierung als über die Normalqualifikation hinausgehend qualifizieren würde (vgl. E. III.C.3). Die Behauptungs- und Substantiierungslast zwingt die damit belastete Partei nämlich nicht, sämtliche auch noch möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu entkräften (BGer 4A_443/2017 vom 30 April 2018 E. 2.1.; BGer 4A_591/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.2). Die von der Beklagten in der Duplik vorgebrachten Vorbehalte betreffend das Fachwissen des Klägers (Urk. 62 E. XII.2.4.) durften von den Klägern vielmehr erst im Rahmen ihrer Novenstellungnahme (Urk. 36 Rz 13 f., 35 f.) entkräftet werden. Dass die Vorinstanz die entsprechenden Ausführungen der Kläger (Urk. 62 E. XII.2.5.) berücksichtigte, ist folglich entgegen der Beklagten nicht zu beanstanden.

4.3.1 Die Beklagte brachte in der Duplik zu "mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung" vor, das könne sie nicht bestätigen. Der Kläger habe erhebliche Mühe gehabt, eine konsolidierte Performancerechnung zu verstehen. Auch habe er nicht verstanden, weshalb die Anlagerendite eines gehebelten Portfolios auf dem gesamten Portfolio zu berechnen sei. Die GIPS ("Global Investment Performance Standards") seien ihm ebenfalls gänzlich unbekannt gewesen (Urk. 62 E. XII.2.3. S. 72; Urk. 31 Rz 360). Der Kläger bestritt in der Folge, dass er Mühe gehabt habe, die aufgeführten Punkte zu verstehen und führte weiter aus, dass er seit über 20 Jahren in der Finanzindustrie arbeite und in dieser Zeit unzählige Portfolios betreut und überwacht habe, einschliesslich gehebelter Portfolios. Betreffend konsolidierter Performancerechnung habe er lediglich zu verste-

hen gegeben, dass es eine solche bei einem spezifischen Kunden nicht brauche und sich der Aufwand dazu nicht lohne (Urk. 62 E. XII.2.5.; Urk. 36 Rz 36). Die Beklagte stellt nicht in Abrede, sich dazu in ihrer darauf folgenden Novenstellungnahme nicht geäussert zu haben. Damit blieben die über die Bestreitung hinausgehenden ergänzenden (neuen) tatsächlichen Behauptungen des Klägers, wonach er seit über 20 Jahren in der Finanzindustrie arbeite, in dieser Zeit unzählige Portfolios einschliesslich gehebelter Portfolios betreut und überwacht habe und betreffend konsolidierter Performancerechnung nur einmal zu verstehen gegeben habe, dass es eine solche bei einem spezifischen Kunden nicht brauche und sich der Aufwand dazu nicht lohne, unbestritten. Damit stand die Behauptung der Beklagten, dem Kläger habe ein tieferes Verständnis für die von ihr benannten Zusammenhänge gefehlt, zwar weiterhin im Raum. Es fehlten aber nähere Ausführungen zum Inhalt und zur Relevanz des von der Beklagten zusätzlich erwarteten Fachwissens des - ausgehend von den unbestritten gebliebenen Behauptungen und der in quantitativer Hinsicht anerkannt sehr guten Leistung (Urk. 62 E. XII.2.4.) - in seiner Tätigkeit grundsätzlich erfolgreichen Klägers. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz bezugnehmend auf die unbestritten gebliebenen Behauptungen des Klägers in der Dupliknovenstellungnahme die von diesem verlangte Formulierung als angemessen beurteilte, um die langjährige Erfahrung und das dadurch verlangte Fachwissen des Klägers im Schlusszeugnis zu würdigen.

4.3.2 Ob die Beklagte im Berufungsverfahren an der von ihr vor Vorinstanz zum Beweis offerierten Parteibefragung/Beweisaussage von E._____ (Urk. 61 Rz 80; Urk. 31 Rz 360) festhalten möchte, ist unklar (vgl. Urk. 61 Rz 80 [Klammerbemerkung]). Eine den prozessualen Anforderungen genügende Rechtsmittelrüge bringt sie insoweit nicht vor. Der Vollständigkeit halber ist aber erneut zu bemerken, dass das Beweisverfahren nicht dazu dient, unvollständige Parteibehauptungen zu ergänzen (E. III.A.3.). Hinzukommt, dass selbst eine die Parteidarstellung der Beklagten bestätigende Aussage von E._____ nichts daran zu ändern vermöchte, dass der Kläger gemäss dem massgeblichen Aktenstand seit über 20 Jahren in der Finanzindustrie arbeitet, in dieser Zeit unzählige und auch gehebelte Portfolios betreute und überwachte und (auch) bei der Beklagten in quantitativer Hin-

sicht eine sehr gute Leistung erbrachte. Sie wäre daher auch nicht geeignet die Überzeugung zu begründen, dass die behaupteten Mängel im Verständnis bestehen und für die Tätigkeit des Klägers relevant sind bzw. die aus den feststehenden Umständen gewonnene Überzeugung, dass die von der Beklagten behaupteten Mängel im Verständnis entweder nicht bestehen oder für die Tätigkeit des Klägers nicht relevant sind, in Frage zu stellen.

4.4 Im Ergebnis bleibt es daher in dieser Hinsicht bei der von der Vorinstanz zum Urteil erhobenen Formulierung ("mit seinem profunden Fachwissen und seiner Erfahrung").

5.1 Betreffend die Formulierung "Sowohl seine Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf seine effizienten […] Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen" hielt die Vorinstanz der Beklagten entgegen, ihr Vorbringen, der Kläger sei ab Februar 2022 nicht mehr im Büro erschienen und sei auch nicht in der Lage gewesen, eine konsistente Präsentation zu erstellen, weil er die MS Programme Word, Excel und Powerpoint nicht bzw. nicht hinreichend beherrscht habe, habe prima vista nichts mit einer effizienten und gewissenhaften Arbeitsweise zu tun. Jedenfalls habe die Beklagte nicht ausgeführt, inwiefern dies die Arbeitsweise des Klägers weniger effizient gemacht hätte (Urk. 62 E. XII.4.3. S. 81 f.). Dagegen trägt die Beklagte vor, dass sehr wohl ein (offenkundiger) Zusammenhang zur Arbeitsweise eines Arbeitnehmers besteht, ob diese "effizient" sei oder nicht, wenn ebendieser Arbeitnehmer, was der Kläger nicht substantiiert bestritten habe, "MS Office" nicht beherrsche. Erst recht könne dann nicht von einer "jederzeit" effizienten Arbeitsweise die Rede sein (Urk. 61 Rz 85 ff.).

5.2 Dem kann nicht gefolgt werden. Die Effizienz beschreibt das Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erreichten Ergebnis. (Substantiierte) Kritik an der Effizienz setzt daher notwendigerweise voraus, dass (konkret) dargelegt wird, inwiefern eine beanstandete Vorgehensweise das Verhältnis zwischen erbrachtem Aufwand und Zielerreichung ungünstig beeinflusste. Das war vorliegend um so relevanter, als die Beklagte anerkennt, dass (auch) der Kläger in quantitativer Hinsicht sehr gute Leistungen erbrachte (Urk. 31 Rz 355), was prima facie für

eine auch effiziente Arbeitsweise spricht. Im Ergebnis bleibt es daher in dieser Hinsicht bei der von der Vorinstanz zum Urteil erhobenen Formulierung ("Sowohl seine Kunden als auch die Geschäftsleitung konnten sich jederzeit auf seine effizienten Arbeitsweise verlassen, insbesondere auch in herausfordernden Situationen").

6.1 Den Einwänden der Beklagten betreffend die Verhaltensqualifikation des Klägers folgt die Vorinstanz abgesehen von der eingangs erwähnten Korrektur betreffend das Adjektiv "tadellos" mit der Begründung nicht, dass die von der Beklagten vorgebrachten Falschidentifikationen von Kunden ausser Acht zu lassen seien, da sie nichts mit dem Verhalten des Klägers zu tun hätten. Hingegen könnten jähzornige Verhaltensweisen gegenüber Mitarbeitenden und das Bedrängen einer Kundin hier beurteilungsrelevant sein, insbesondere im Hinblick darauf, ob dem Kläger ein "stets" freundliches und zuvorkommendes Verhalten zu bescheinigen sei. Zum Vorfall mit der Kundin sei festzuhalten, dass die Beklagte hierzu substantiiertes Vorbringen vermissen lasse. Die Beklagte führe zwar aus, wann sich dieser Vorfall ereignet haben, jedoch nicht um welche Kundin es sich gehandelt haben solle und inwiefern der Kläger diese angeblich bedrängt habe. Da der Kläger das bestritten habe, hätte die Beklagte sich zu diesem Vorfall substantiiert äussern müssen, damit dazu hätte Beweis abgenommen werden können. Betreffend den Vorfall im Juli 2020, an welchem der Kläger in einem Gespräch mit Herrn P._____ die Fassung verloren haben solle, habe die Beklagte hingegen genügend konkrete Ausführungen gemacht, weshalb dazu Beweise abgenommen werden könnten. Jedoch würde es sich - sofern bewiesen - ohnehin bloss um einen Einzelvorfall handeln, wie der Kläger zu Recht vorbringe. Eine Anpassung der Normalqualifikation würde ein solcher Einzelfall nicht rechtfertigen. Weitere unangebrachte Verhaltensweisen gegenüber Mitarbeitern und/oder Kunden habe die Beklagte jedenfalls nicht dargetan (Urk. 62 E. XII.4.3. S. 81 f.). Die Beklagte trägt dazu berufungsweise vor, sie habe mehrere Verhaltensausfälle des Klägers substantiiert dargetan, so einerseits extern gegenüber einer Kundin und andererseits intern gegenüber Herrn P._____. Es könne nun aber nicht angehen, dass die Vorinstanz für eine substantiierte Behauptung auch noch verlange, dass sie ihre Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber ihrer ehemaligen Kundin sowie das Ge-

schäfts- und Bankgeheimnis verletze, nur um dem Kläger eine entsprechende Verhaltensweise nachweisen zu können. Es komme auf die Verhaltensweise gegenüber einer Kundin an, d.h. ob diese sich so zugetragen habe oder nicht. Wenn ja, dann könnte von einem einmaligen Aussetzer des Klägers nicht mehr die Rede sein. Wer diese Kundin gewesen sei oder wie sie heisse, sei völlig irrelevant. Abgesehen von einer pauschalen Bestreitung habe sich nämlich die klägerische Entgegnung nur auf den Vorwurf einer nicht namentlichen Nennung der Kundin (u.a. auch als Zeugin) beschränkt. Eine inhaltliche, substantiierte Bestreitung des Klägers, wie es sich seiner Auffassung nach denn sonst hätte verhalten haben sollen mit dieser Kundin, trage er nicht vor. Selbst für den Fall einer hinreichenden Bestreitung seitens des Klägers habe sie weitere Beweismittel (Parteibefragungen) angeboten, die hätten abgenommen werden können (und müssen) und aus denen sich ergeben würde, dass sich der Kläger entsprechend verhalten habe. Ausserdem habe die Vorinstanz übersehen, dass sie sehr wohl substantiiert dargetan habe, inwiefern der Kläger die Kundin bedrängt habe, nämlich, indem er mit ihr gemeinsam habe Mittagessen gehen wollen. Dementsprechend wäre sodann auch der Vorfall gegenüber Herrn P._____ kein Einzelvorfall mehr. Entsprechend wäre eine wahrheitsgemässe Formulierung "[Sein Verhalten gegenüber Kunden und Kollegen war] indessen nicht durchweg freundlich, zuvorkommend und korrekt". Eventualiter wäre zumindest das Adverb "stets" zu streichen (Urk. 61 Rz 88 ff.).

6.2 Auch diese Einwände sind nicht zielführend. Die Beklagte behauptete betreffend die namentlich nicht genannte Kundin unbestritten einzig, dass der Kläger diese am 28. Juni 2021 bedrängt habe, um mit ihr gemeinsam Mittagessen gehen zu können (vgl. Urk. 62 E. XII.2.4. S. 73). Sie beschrieb damit zwar das Ziel des (behaupteten) Bedrängens (gemeinsames Mittagessen), nicht aber die Art und Weise wie der Kläger die Kundin durch aufdringliches Verhalten unter Druck gesetzt, in die Enge getrieben oder eben bedrängt haben soll, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel (gemeinsames Mittagessen) an sich lässt bei einem Vermögensverwalter, dessen Aufgabe wesentlich im Aufbau und der Pflege von Kundenbeziehungen besteht, keinen Rückschluss auf ein unangebrachtes Verhalten zu. Die Vorinstanz bemerkte daher zu Recht, dass die Beklagte das dem Kläger

zum Vorwurf gemachte Verhalten nicht substantiiert dargelegt habe. Die Beklagte wäre sodann entgegen ihrer Auffassung auch gehalten gewesen, ihre Behauptung zumindest im ausgeführten Sinn zu substantiieren, zumal der Kläger nicht nur den Vorwurf der fehlenden Namensnennung erhoben, sondern ausdrücklich bestritten hatte, dass er eine Kundin bedrängt habe (Urk. 62 E. XII.2.5. S. 75 f.; Urk. 36 Rz 36). Ein darüberhinausgehendes substantiiertes Bestreiten, der zwar schlüssigen, aber nicht substantiierten Behauptung der Beklagten war nicht erforderlich (vgl. E. III.A.3). Ob die Beklagte zusätzlich den Namen der Kundin hätte nennen müssen, um ihre Substantiierungsobliegenheit zu erfüllen, kann bei diesem Ergebnis offenbleiben. Die Vorinstanz ging daher richtig davon aus, dass die Behauptung, der Kläger habe am 28. Juni 2021 eine Kundin bedrängt, unbewiesen sei und im äussersten Fall ein Einzelvorfall im Juli 2020 im Raum stünde. Dass ein solcher einzelner Vorfall eine Anpassung der Normalqualifikation ("*stets* freundlich, zuvorkommend und korrekt") nicht rechtfertigen würde, stellte die Vorinstanz sodann unbeanstandet und im Übrigen auch zu Recht fest. Im Ergebnis bleibt es daher auch in dieser Hinsicht bei der von der Vorinstanz zum Urteil erhobenen Formulierung.

7. Zusammengefasst ist die Berufung der Beklagten auch in diesem Punkt abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffer 1.c und 1.e zu bestätigen.

IV.
(Anschlussberufung Kläger)

1. Die Vorinstanz sah hinsichtlich der von der Beklagten geltend gemachten Schadensposition Q._____ (Anspruch Nr. 5) die Anspruchsvoraussetzungen als gegenüber dem Kläger für gegeben, weil dieser bei der Kundenidentifikation nach VSB Fehler gemacht habe, die Q._____ AG (Q._____) als Depotbank deshalb eine Vertragsstrafe von Fr. 60'000.– zuzüglich Verfahrenskosten von Fr. 10'000.– habe bezahlen und die Q._____ diese Kosten der Beklagten gegenüber geltend gemacht habe, die der Q._____ in diesem Umfang schadenersatzpflichtig geworden sei. Der Kläger, der bei sorgfältiger und getreuer Ausführung, der ihm über-

tragenen bzw. delegierten Kundenidentifikation zuhanden der Depotbank, Kunden korrekt identifiziert und korrekte Bestätigungen abgegeben hätte, habe auf den Passkopien von vier ganz konkreten Kunden zuhanden der Depotbank unterschriftlich bestätigt, dass er die Originale eingesehen habe, teilweise sogar mit Ort und Datum der Einsicht, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei. Es handle sich bei den Passkopien weder um alltägliche noch um allenfalls unübersichtliche Dokumente, welche man versehentlich unterzeichnen könnte. Unter diesen Umständen sei ein versehentliches Unterzeichnen, das zum Berufsrisiko von Vermögensverwaltern zählen könnte, ausgeschlossen. Es liege eine Pflichtverletzung vor, wobei der Kläger vorsätzlich gehandelt habe (Urk. 62 E. VII. sowie E. XIII.3.5.2.1. und 3.5.2.4.). Ein relevantes Selbst- bzw. Mitverschulden der Beklagten oder der Q._____ liege nicht vor, nachdem der Kläger allein gehandelt, sich die übrigen Beteiligten in guten Treuen auf ihn verlassen und nichts davon gewusst hätten, dass die Bestätigungen inhaltlich falsch gewesen seien bzw. falsch sein könnten (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.5.). Mit der Zahlungsaufforderung der Q._____ habe eine Vermehrung der Passiven der Beklagten im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schaden stattgefunden. Da die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen vermutet werden könne, sei auch vorliegend davon auszugehen, dass die Q._____ bei fortgesetzter Nichtbezahlung den Anspruch gegenüber der Beklagten letztlich gerichtlich geltend machen werde. Der Kläger habe nichts vorgebracht, was diese Vermutung umzustossen vermöchte. Allein der Umstand, dass die Q._____ bis jetzt davon abgesehen habe, die von der Beklagten bislang nicht beglichene Forderung durchzusetzen, indiziere noch nicht, dass sie von der Geltendmachung endgültig absehen werde, zumal die Zahlungsaufforderung erst vom 17. Mai 2023 datiere. Ferner sei von der potentiellen Bejahung der Forderung durch ein Gericht auszugehen. So sei die Beklagte gemäss Ziffer 8 ihres Vertrages mit der Q._____ unbestritten grundsätzlich verpflichtet, die Bank betreffend solche Verpflichtungen schadlos zu halten. Der Kläger bringe lediglich vor, die Beklagte habe nicht aufgezeigt, dass die Q._____ durch die ausdrückliche Aufforderung, die Passkopien auf die dargestellte Weise zu unterzeichnen, nicht selbst grobfahrlässig gehandelt habe, was eine Haftung der Beklagten ausschliessen würde. Eine Anweisung der Q._____,

Passkopien wahrheitswidrig zu unterzeichnen habe es aber nicht gegeben, womit dem Vorbringen des Klägers der Boden entzogen sei und auch nicht davon auszugehen wäre, dass ein Gericht deswegen die Forderung der Q._____ gegen die Beklagte abweisen würde (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.2.). Durch den eingereichten Entscheid der Aufsichtskommission VSB vom 10. März 2023 sei belegt, dass der einzige Grund für die Bestrafung der Q._____ das pflichtwidrige Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der unkorrekten Identifikation der vier Kunden gewesen sei. In der Folge habe die Q._____ die Beklagte gestützt auf ihre vertragliche Vereinbarung für die ihr auferlegte Vertragsstrafe sowie die Verfahrenskosten haftbar gemacht. Die natürliche und adäquate Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Klägers und dem der Beklagten entstandenen Schaden sei daher zu bejahen. Ein den Kausalzusammenhang unterbrechendes grobes Mitverschulden der Beklagten sei nicht ersichtlich (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.3.). Aufgrund seines vorsätzlichen Handelns, des Fehlens eines relevanten Selbst- bzw. Mitverschuldens der Beklagten oder der Q._____, der Irrelevanz des Kriteriums der verhältnismässig geringen Entlöhnung des Klägers als Reduktionsgrund und weil der Kläger nicht aufzeige, weshalb die auferlegte Vertragsstrafe ungerechtfertigt oder überhöht wäre und die Beklagte sich dagegen erfolgreich hätte zur Wehr setzen können, hafte der Kläger sodann in vollem Umfang für den der Beklagten entstandenen Schaden (Urk. 62 XIII.E. 3.5.2.4. f.). Der Schadenersatzanspruch der Beklagten sei schliesslich auch nicht verwirkt. Die Vorfälle rund um die Identifikation der Kunden der Beklagten seien bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwar bekannt gewesen. Nicht ohne weiteres vorhersehbar und damit erkennbar sei indes die von der Aufsichtskommission VSB Monate später ausgefällte Vertragsstrafe gewesen. Weder sei klar gewesen, ob diese Falschidentifikation zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren führen noch ob eine Strafe ausgesprochen würde, welche dann von der Q._____ an die Beklagte würde abgewälzt werden können. Der bei der Beklagten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetretene Schaden sei somit nicht vorhersehbar gewesen, weshalb eine Verwirkung nicht in Frage komme (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.6.). Entsprechend verpflichtete die Vorinstanz den Kläger zur Zahlung von Fr. 70'000.– an die Beklagte.

2.1 Der Kläger hält im Berufungsverfahren daran fest, dass die Beklagte keinen Schaden nachgewiesen habe, ein Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens der Q._____ und der Beklagten entfalle oder zumindest (auf maximal einen Drittel) zu reduzieren wäre und ein allfälliger Schadenersatzanspruch verwirkt wäre, weil die Beklagte ihm den letzten Lohn vorbehaltlos ausbezahlt habe (Urk. 71 Rz 34 ff.). Die Vorinstanz stelle richtig fest, dass die angebliche Forderung der Q._____ von der Beklagten nicht bezahlt worden sei und das während rund eineinhalb Jahren. Zu einer Verringerung der Aktiven sei es bei der Beklagten somit unbestrittenermassen nicht gekommen. Für die Vermehrung der Passiven sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Beeinträchtigung des Bilanzvermögens entscheidend. Die Rechtsprechung zu Art. 321e OR stelle für den Schadensnachweis ebenfalls auf die Buchhaltung der Arbeitgeberin ab (Urk. 71 Rz 38-41). Die Beklagte habe in der Klageantwort behauptet, dass ihr eine Verbindlichkeit entstanden sei und habe dafür auf Urk. 17/18, 17/65 und 17/66 verwiesen. Die Passiven hätten sich für sie wahrnehmbar mittels Empfang des Q._____-Schreibens erhöht. Der Schaden sei von ihm bestritten worden, woraufhin die Beklagte lediglich wiederholt habe, ihre Passiven hätten sich vermehrt. Als Beleg für diese Behauptung habe sie lediglich das Kündigungsschreiben der Q._____ (Urk. 33/79) eingereicht. Er habe sodann in Urk. 36 Rz 341 f. bestritten, dass sich die Passiven vermehrt hätten. Obschon die Beklagte nochmals eine Noveneingabe gemacht habe, habe sie sich zur Vermehrung der Passiven nicht geäussert und auch keine (weiteren) Belege eingereicht. Die beweispflichtige Beklagte habe somit nicht behauptet und nicht (mit Buchungsbelegen) bewiesen, dass die angebliche Forderung der Q._____ in ihren Geschäftsbüchern zu einer Vermögensverminderung (bzw. zu einer Verminderung des Eigenkapitals in der Bilanz und des Gewinns in der Erfolgsrechnung) geführt habe. Die Klage hätte insoweit bereits aus diesem Grund abgewiesen werden müssen. Die Vorinstanz habe Art. 321e und Art. 42 OR verletzt und den Sachverhalt falsch festgestellt, indem sie den Schaden als bewiesen erachtet habe. Anstatt auf die Geschäftsbücher der Beklagten abzustellen, habe die Vorinstanz überlegt, ob die Beklagte Verbindlichkeiten hätte bilden müssen. Das widerspreche den bundesgerichtlichen Grundsätzen, wonach zu beweisen sei, dass es zu einer Vermehrung der Passiven gekommen sei, wo-

für bei einer juristischen Person deren Buchhaltung relevant sei. Als juristische Person und FINMA-lizenzierten Vermögensverwalterin sei die Beklagte buchführungspflichtig und ihre Geschäftsbücher würden von der Revisionsstelle geprüft. Es dürfe deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beklagte die Buchhaltung korrekt führe. Wenn sie dort keine Verbindlichkeit ausweise, was prozessual feststehe, habe die Vorinstanz nicht einfach spekulieren dürfen, dass entgegen der Buchhaltung der Beklagten eigentlich Verbindlichkeiten bestehen würden, die angeblich in der Buchhaltung hätten erfasst werden müssen. Unabhängig davon sei auch die von der Vorinstanz gezogene Schlussfolgerung falsch. Wenn eine Forderung über eineinhalb Jahre unbezahlt bleibe, lasse sich gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung nicht ohne weiteres vermuten, solche Ansprüche würden weiterverfolgt. Es müsse nämlich sicher sein, dass die Forderung geltend gemacht werde. Die Beklagte habe hier lediglich eine erste Zahlungsaufforderung eingereicht, die von zwei Personen unterzeichnet worden sei, die nicht im Handelsregister eingetragen seien. Ansonsten gebe es keine Belege, die darauf hindeuten würden, dass die Q._____ ihren angeblichen Anspruch weiterverfolgt hätte. Wäre der Anspruch effektiv verfolgt worden, wären innert kurzer Zeit weitere Zahlungsaufforderungen erfolgt und schliesslich der Rechtsweg beschritten worden. Es sei notorisch und entspreche der Lebenserfahrung, dass Banken mögliche Ansprüche in dieser Höhe konsequent und zeitnah verfolgten, zumal es sich um einen solventen Schuldner handle. Sollte sich die Q._____ irgendwann entscheiden, die Forderung weiterzuverfolgen, wäre auch keineswegs mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher, dass diese in einem Gerichtsverfahren gutgeheissen würde. Das zeige sich nicht nur im Zuwarten der Q._____, für das sonst keine andere Erklärung ersichtlich sei, sondern auch darin, dass die Beklagte nicht behaupte, wenigstens Rückstellungen gebildet zu haben. Aus dem ihr bekannten Sachverhalt habe die Vor-instanz somit nicht schliessen dürfen, die Geltendmachung sei sicher und dass mit der Anerkennung durch ein Gericht gerechnet werden dürfe, sodass die Beklagte die angebliche Forderung buchhalterisch als Verbindlichkeit hätte erfassen müssen (Urk. 71 Rz 34-50). Ein allfälliger Schadenersatzanspruch der Beklagten wäre zudem verwirkt, nachdem diese in Kenntnis des fraglichen Sachverhalts den Klägern am 23. Mai 2022 letztmals vorbehaltlos die

Löhne per 31. Mai 2022 abgerechnet und diese anschliessend vollständig ausbezahlt habe. Dass die von der Aufsichtskommission VSB Monate später ausgefällte Vertragsstrafe für die mit der VSB und deren Praxis vertraute Beklagte nicht "ohne weiteres vorhersehbar" gewesen sei, wie die Vorinstanz annehme, sei falsch. Dass die Q._____ für allfällige Mängel haftbar gemacht werden könnte, habe auch M._____ im Bericht festgehalten, den die Beklagte am 27. April 2022 zur Kenntnis erhalten habe. Schliesslich habe der Kläger höchstens (leicht) fahrlässig und nicht vorsätzlich gehandelt und treffe die Q._____ und die Beklagte ein Mitverschulden, weshalb ein allfälliger Schadenersatzanspruch entfallen würde oder zumindest (auf maximal einen Drittel) zu reduzieren wäre (Urk. 71 Rz 51 ff.).

2.2 Die Beklagte hält die Rügen des Klägers für unbegründet. Der Kläger habe im vorinstanzlichen Verfahren den Schaden in Form der Vermehrung ihrer Passiven in der Tat bestritten, dies aber nicht substantiiert. Er habe lediglich Vorwürfe erhoben, was sie, die Beklagte, alles zu behaupten unterlassen habe. Er habe nicht substantiiert bestritten, dass ihr aufgrund ihres Vertrags mit der Q._____, des fehlbaren Verhaltens des Klägers, des Entscheids der Aufsichtskommission VSB und der hieraus erfolgten Inanspruchnahme seitens der Q._____ nachweislich eine Verbindlichkeit entstanden sei, wodurch sich ihre Passiven vermehrt hätten. Sie sei daher weder veranlasst noch verpflichtet gewesen, die bereits zuvor belegte Vermehrung der Passiven darüber hinaus noch weiter zu substantiieren. Die angebliche Voraussetzung, dass die Forderung der Q._____ buchhalterisch auszuweisen wäre, trage der Kläger erst im Rechtsmittelverfahren vor. Diese Behauptung hätte er jedoch in Form einer Bestreitung bereits vor Vorinstanz und im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels vortragen müssen. Dass der Kläger das nicht getan habe, habe den Grund darin, dass es gemäss Lehre und Rechtsprechung keine materiellrechtliche oder zivilprozessuale Verpflichtung gebe, eine Passivenvermehrung vor Gericht mittels Vorlage der Buchhaltung zu beweisen. Sie sei daher nicht verpflichtet (gewesen), ihre Buchhaltung einzureichen, um zusätzlich Beweis zu führen dazu, dass sich ihre Passiven vermehrt hätten. Dieser Beweis sei bereits anhand der von ihr dargelegten Kausalkette erbracht. Der Kläger erkenne richtig, dass sie buchführungspflichtig und somit verpflichtet sei, ihre Buchhaltung korrekt zu führen. Entsprechend dürfe, wie der Kläger richtig vor-

trage, davon ausgegangen werden, dass sie Forderungen, die sich gegen sie richteten in ihrer Buchhaltung korrekt abbilde. Weshalb der Kläger dann behaupte, dass ihre Buchhaltung keine Verbindlichkeiten ausweise, was gerade nicht korrekt wäre, erschliesse sich ihr nicht. Noch viel weniger, weshalb dies prozessual feststehen solle, nachdem dazu im vorinstanzlichen Verfahren weder plädiert noch etwas festgestellt worden sei. Die Behauptungen des Klägers, die Q._____ sei während eineinhalb Jahren untätig geblieben und Urk. 17/65 sei von zwei nicht im Handelsregister eingetragenen Personen unterzeichnet, seien neu, ohne dass er begründe, warum diese im zweitinstanzlichen Verfahren noch zulässig seien, und solches sei vorinstanzlich auch nicht festgestellt worden. Vielmehr bleibe es bei der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz, wonach von einer Anspruchsverfolgung der Q._____ auszugehen sei. Ferner gehe auch der weitere Einwand des Klägers ins Leere, mit dem er eine gerichtliche Verurteilung der Beklagten zu Schadenersatz zugunsten der Q._____ in Zweifel zu ziehen versuche, zumal sie im Einzelnen dargelegt und belegt habe, dass und weshalb der Kläger die Vorschriften rund um die Falschidentifikation von Kunden verletzt habe (Urk. 75 Rz 28-50). Sodann trage der Kläger, abgesehen davon, dass von einer vorbehaltlosen Abrechnung oder Zahlung des letzten Lohns nicht die Rede sein könne, unter dem Titel Verwirkung zahlreiche neue Behauptungen vor, ohne ein Wort darüber zu verlieren, weshalb solche Noven noch zulässig sein sollten. Weshalb sodann die Beklagte als Nichtbank mit der VSB, also der Vereinbarung über Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken und der Praxis der Aufsichtskommission ebendieser VSB hätte vertraut sein sollen, sei nicht ersichtlich und begründe der Kläger nicht. Eine Selbstanzeige der Q._____ gehöre sodann nicht zu den Massnahmen um sich zu schützen, die Herr M._____ in seiner Aktennotiz erwähnt habe. Damit seien organisatorische und betriebliche Massnahmen zwecks Verbesserung der bankinternen Abläufe und Prozesse gemeint, um weitere solche Fälle zu verhindern. Jedenfalls habe sie, die Beklagte, darunter weder das Instrument der Selbstanzeige, noch dass der Q._____ eine Vertragsstrafe drohen könnte, verstanden, geschweige denn in welcher Höhe und habe das auch nicht so verstehen müssen. Die nachträgliche Behauptung des Klägers leide ausserdem an Rückschaufehlern. Erst ab Empfang des Briefs der Q._____ vom 17. Mai

2023 sei ihr aufgrund des von der Q._____ beigelegten Entscheids der Aufsichtskommission vom 10. März 2023 zur Kenntnis gelangt, dass die Q._____ offenbar am 26. August 2022 Selbstanzeige erstattet, zuvor einen Prüfbericht der R._____ eingeholt hatte und was dessen Inhalt sei, und dass die Q._____ nunmehr sie, die Beklagte, für die volle Busse in Anspruch nehme. Dass eine Sanktionierung der Falschidentifikation des Klägers nicht die zwingende Rechtsfolge gewesen und daher für sie, die Beklagte, auch von daher mitnichten ohne weiteres vorhersehbar gewesen sei, belege ausserdem auch die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft und der aufsichtsrechtliche Sanktionsverzicht der FINMA (Urk. 75 Rz 51-60).

3.1 Gemäss Art. 321e Abs. 1 OR ist der Arbeitnehmer für den Schaden verantwortlich, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zugeführt hat. Die Haftung des Arbeitnehmers setzt kurzgefasst einen auf eine Vertragsverletzung des Arbeitnehmers zurückzuführenden Schaden und dessen Verschulden voraus, wobei der Arbeitgeber die Vertragsverletzung, den Schaden und den (natürlichen) Kausalzusammenhang zu beweisen hat. Das Verschulden des Arbeitnehmers wird vermutet. Dem Arbeitnehmer steht der Entlastungsbeweis offen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft. Im Einzelnen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Rechtslage im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 62 E. XIII.2. und E. XIII.3.5.2.2.). Sie treffen zu. Das gilt entgegen dem Kläger namentlich auch hinsichtlich des Schadensbegriffs. Schaden im juristischen Sinn setzt wirtschaftlich erfassbare, negative Folgen im Vermögen des Geschädigten voraus, die gegen den Willen des Berechtigten eingetreten sind (BK OR-Weber/Emmenegger, Art. 97 N. 189 f.). Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte und kann u.a. in einer unfreiwilligen Vermehrung der Passiven bestehen (BGE 132 III 321 E. 2.2.1; BGE 129 III 331 E. 2.1; BGE 104 II 199). Letzteres bedeutet, dass ein Schaden im Rechtssinn bereits mit dem Entstehen einer Verbindlichkeit und nicht erst mit deren Erfüllung der damit einhergehenden Verminderung des Barvermögens des Geschädigten entsteht (BGE 116 II 441 E. 3a/aa). Die Annahme einer unfreiwilligen Vermehrung von Passiven setzt voraus, dass sicher ist, dass der Gläubiger seinen Anspruch gel-

tend machen wird und dieser im Fall eines Streits mit hoher Wahrscheinlichkeit gerichtlich anerkannt würde (BGer 4A_520/2008 vom 20. Juli 2009 E. 5.1; BK OR-Weber/Emmenegger Art. 97 N 258). Forderungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind von buchführungspflichtigen Geschädigten in der Buchhaltung als Verbindlichkeiten auszuweisen (vgl. Art. 959 Abs. 5 f. OR). Die Verbuchung als Verbindlichkeit stellt jedoch kein Element des materiellrechtlichen Schadensbegriffs dar. Etwas anderes ergibt sich weder aus BGE 116 II 441 E. 3.a/aa noch aus dem Entscheid BGer 4A_520/2008 vom 20. Juli 2009 E. 5.1. Ein schlüssiger Parteivortrag betreffend den Schaden setzt daher entgegen dem Kläger (Urk. 71 Rz 43) auch bei einer buchführungspflichtigen Geschädigten die Behauptung, die Verbindlichkeit habe in ihren Geschäftsbüchern zu einer Vermögensverminderung geführt, nicht voraus. Als Folge davon ist solches auch nicht zu beweisen. Soweit der Kläger mit seinen grundsätzlichen Ausführungen zum Schaden darauf zielen sollte, dass der Schadensnachweis von juristischen Personen allein durch Buchhaltungsunterlagen geführt werden kann, ist ihm schliesslich entgegenzuhalten, dass die Art. 157 ff. ZPO, nach welchen sich das Beweisverfahren richtet, weder eine personenbezogene Beweismittelbeschränkung noch eine Beweismittelhierarchie kennen.

3.2 Die Schadenersatzforderung kann vom Arbeitgeber klageweise durchgesetzt oder in den Grenzen von Art. 323b Abs. 2 OR mit der Lohnforderung des Arbeitnehmers verrechnet werden. Es gilt grundsätzlich die allgemeine zehnjährige Verjährungsfrist für Vertragsverletzungen (Art. 127 OR). Von einem vorzeitigen Untergang der Forderung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer nach den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts über den Vertragsabschluss aus dem Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben auf einen vertraglichen Verzicht nach Art. 115 OR schliessen kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Arbeitnehmer von einem Verzicht ausgehen, wenn es der Arbeitgeber unterlässt, Ansprüche, die ihm dem Umfang oder dem Grundsatz nach bekannt sind, vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, insbesondere unter vorbehaltloser Auszahlung des letzten Lohnes. Die Beweislast für die Tatsachen, die auf einen Verzicht schliessen lassen, trägt der Arbeitnehmer (BGE 110 II 344 E. 2b; BGer 4A_351/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2; BGer

4C.155/2006 vom 23. Oktober 2006 E. 7.1.1; BGer 4C.146/2003 vom 28. August 2003 E. 6.2).

4.1 Es bleibt auch im Berufungsverfahren unbestritten, dass der Kläger bei der Identifikation von vier Kunden Fehler machte. Der Kläger macht jedoch weiterhin geltend, es habe sich dabei lediglich um ein Versehen seinerseits gehandelt und die Q._____ bzw. die Beklagte treffe ein relevantes Selbst- bzw. Mitverschulden. Seine diesbezüglichen Ausführungen (Urk. 71 Rz 56 ff.) erschöpfen sich allerdings in einer Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags und genügen deshalb den prozessualen Anforderungen an eine Rechtsmittelrüge nicht (vgl. E. II.3). Abgesehen davon wäre auch kein Grund ersichtlich, von den inhaltlich überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 62 E. VII. sowie E. XIII.3.5.2.1., 3.5.2.4. und 3.5.2.5.) abzuweichen. Der Kläger handelte vorsätzlich und ein relevantes Selbst- bzw. Mitverschulden der Q._____ oder der Beklagten liegt nicht vor. Dementsprechend hat der Kläger der Beklagten vollen Ersatz für einen allfälligen Schaden zu leisten, der ihr durch seine Pflichtverletzung entstanden ist.

4.2.1 Die Q._____ wurde von der Aufsichtskommission VSB mit Entscheid vom 10. März 2023 unbestritten wegen der Verletzung der (auf die Beklagte bzw. den Kläger delegierten) Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners in vier Fällen mit einer Vertragsstrafe von Fr. 60'000.– bestraft, und es wurden ihr Verfahrenskosten von Fr. 10'000.– auferlegt (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.3.). Ferner stellte der Kläger vor Vorinstanz nicht in Frage, dass die Q._____ die Beklagte mit Schreiben vom 17. Mai 2023 über den Entscheid informierte und sie gestützt auf die vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen zur Zahlung von Fr. 70'000.– aufforderte (Urk. 14 Rz 209; Urk. Rz 178 f.; vgl. auch Urk. 62 E. XIII.3.5.2.3.). Namentlich wandte er nicht ein, die Zahlungsaufforderung sei von nicht zur Vertretung der Q._____ berechtigten Personen unterzeichnet worden. Ob er davon berufungsweise abweichen möchte, wenn er geltend macht, die Zahlungsaufforderung sei von zwei Personen unterzeichnet worden, die nicht im Handelsregister eingetragen gewesen seien (Urk. 71 Rz 48), bleibt unklar. Zielführend wäre der Einwand jedoch bereits aus prozessualen Gründen nicht, liegt ihm doch in tatsächlicher Hinsicht eine neue Behauptung zugrunde, zu deren Zulässigkeit unter novenrechtlichen Ge-

sichtspunkten sich der Kläger nicht äussert und die deshalb im Berufungsverfahren von Vornherein unbeachtlich ist. Hielte man entsprechende Äusserungen für verzichtbar, weil es sich bei Eintragungen im Handelsregister gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um gerichtsnotorische Tatsachen handelt (BGE 150 III 209 E. 2.1; BGer 4D_25/2022 vom 22. März 2024 E. 4.3), würde der Einwand sodann jedenfalls in der Sache zu kurz greifen, da eine Aktiengesellschaft auch durch bloss rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Personen rechtswirksam handeln kann, aus dem blossen Fehlen des Handelsregistereintrags also nicht folgt, dass das Schreiben vom 17. Mai 2023 nicht der Q._____ zuzurechnen ist. Es ist mithin auch im Berufungsverfahren ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Q._____ die Beklagte mit Schreiben vom 17. Mai 2023 über den Entscheid der Aufsichtskommission vom 10. März 2023 informierte und sie gestützt auf die vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen verbindlich zur Zahlung von Fr. 70'000.– aufforderte.

4.2.2 Mit dem Schreiben der Q._____ vom 17. Mai 2023 an die Beklagte ist erstellt, dass die erstere den Anspruch auf die Zahlung von Fr. 70'000.– gegenüber letzterer gestützt auf eine vertraglich vereinbarte Pflicht zur Schadenloshaltung geltend gemacht hat. Der Zahlungsaufforderung kam die Beklagte gemäss den insofern unbeanstandeten Feststellungen der Vorinstanz zwar bislang nicht nach und die Q._____ sah bislang davon ab, die Forderung gegenüber der Beklagten durchzusetzen (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.2.), woraus der Kläger zulässig (vgl. Urk. 75 Rz 47) ableitet, dass die Forderung über eineinhalb Jahre unbezahlt geblieben sei, ohne dass die Q._____ den geltend gemachten Anspruch weiterverfolgt hätte (vgl. Urk. 71 Rz 48). Eine Weiterverfolgung der Forderung durch die Q._____ ist allerdings, etwas anderes macht auch der Kläger nicht geltend, weiterhin jederzeit ohne grundsätzliche rechtliche Hindernisse möglich. Weiter spricht die auch vom Kläger erwähnte Lebenserfahrung (vgl. Urk. 71 Rz 48) gegen ein prinzipielles Entgegenkommen der Q._____. Dass die Zahlungsaufforderung lediglich zum Schein erfolgte oder die Q._____ nachträglich auf die Forderung (auch im Verhältnis zum Kläger; vgl. BGE 116 II 441 E. 3a/aa) verzichtet hat, vermag der insoweit beweisbelastete Kläger (Art. 8 ZGB) mit dem Hinweis darauf, dass die Forderung von der Q._____ bis jetzt nicht weiterverfolgt wurde, unter diesen Umständen nicht

darzutun. Daran würde im Übrigen auch die zusätzliche Berücksichtigung des Umstands, dass die Zahlungsaufforderung seitens der Q._____ von zwei nicht im Handelsregister eingetragenen Personen unterzeichnet wurde, nichts ändern (vgl. E. IV.5.1).

4.3 Gemäss unbeanstandet gebliebener Feststellung der Vorinstanz ist die Beklagte gestützt auf Ziffer 8 des "Independent Asset Manager Agreement" vom 15. Juli 2021 vertraglich verpflichtet, die Q._____ betreffend Verpflichtungen wie der prozessgegenständlichen schadlos zu halten. Die Vorinstanz erwog richtig, dass deshalb davon auszugehen sei, dass die Forderung der Q._____ gegenüber der Beklagten gerichtlich anerkannt würde. Mit dem Verweis auf das Zuwarten der Q._____ mit der Geltendmachung der Forderung und auf das Fehlen einer Behauptung der Beklagten, Rückstellungen gebildet zu haben (Urk. 71 Rz 49), wendet der Kläger nichts ein, was an der Beurteilung der diesbezüglichen Rechtslage etwas ändern würde.

4.4 Zusammenfassend sind die Haftungsvoraussetzungen mit der Vorinstanz gegeben.

5. Von einer Verwirkung des beklagtischen Schadenersatzanspruchs ist entgegen dem vom Kläger auch im Berufungsverfahren vertretenen Standpunkt nicht auszugehen. Zwar steht (unbeanstandet) fest, dass die Beklagte letztmals am 23. Mai 2022 über den Lohn des Klägers abrechnete und in der Folge den abgerechneten Betrag auszahlte, ohne sich allfällige Schadenersatzansprüche aus den bereits damals bekannten Vorfällen rund um die Identifikation der vier Kunden vorzubehalten. Die Vorinstanz nahm jedoch zutreffend an, dass für die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt nicht ohne weiteres vorhersehbar und damit erkennbar war, dass diese zur später durch die Aufsichtskommission VSB gegenüber der Q._____ ausgefällten, von der Q._____ auf die Beklagte abgewälzte Vertragsstrafe führen würde (Urk. 62 E. XIII.3.5.2.6.). Was der Kläger dagegen vorträgt (Urk. 71 Rz 53 f.), beruht - wie die Beklagte richtig geltend macht (Urk. 75 Rz 51) - auf neuen tatsächlichen Vorbringen, zu deren novenrechtlichen Zulässigkeit im Rechtsmittelverfahren er sich nicht äussert. Sie sind daher unbeachtlich. Die Rüge des Klägers wäre allerdings auch nicht zielführend, wenn sie beachtlich

wäre. So erwähnte M._____ in seinem Bericht keine möglichen aufsichtsrechtlichen Sanktionen, sondern lediglich "Massnahmen […], um sich selbst zu schützen". Und auch die übrigen allgemein gehaltenen Ausführungen des Klägers betreffend das (behauptete) Wissen der Beklagten um die VSB und die Praxis der Aufsichtskommission genügen nicht, um darzulegen, dass für die Beklagte bereits Ende Mai 2022 vorhersehbar war, dass gegen die Q._____ dereinst eine Vertragsstrafe ausgefällt würde.

6. Schlussfolgernd ist Dispositivziffer 3.a des angefochtenen Urteils in Abweisung der Anschlussberufung des Klägers zu bestätigen.

V.
(Anschlussberufung Klägerin)

1. Die Vorinstanz prüfte den (auch hinsichtlich des an die Klägerin abgetretenen Anteils des Klägers, vgl. Urk. 1 Rz 94; Urk. 5/38) von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf eine Umsatzbeteiligung von Fr. 158'082.20 brutto für das Jahr 2021 und Fr. 237'080.06 brutto für das Jahr 2022 (total Fr. 395'162.25; Urk. 1 Rz 93). Sie kam dabei zum Schluss, dass ein solcher Anspruch nicht belegt und die Klage daher in diesem Umfang abzuweisen sei. Zur Begründung führte sie kurzgefasst an, die Behauptungen zur mündlichen Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung vor Stellenantritt seien sowohl bezüglich des Klägers als auch der Klägerin insgesamt unsubstantiiert, weshalb die Feststellung eines tatsächlichen Konsenses nicht in Frage komme. Auch betreffend die Ergründung eines normativen Konsenses fehle es an substantiierten Behauptungen zu den Umständen der mündlichen Vereinbarung. Da für die Ermittlung des normativen Konsenses sodann nur Tatsachen berücksichtigt werden könnten, die vor oder zeitlich zur Willensbildung stattgefunden hätten, erübrige sich eine Auseinandersetzung mit den klägerischen Vorbringen zur angeblichen Abrechnung bzw. Berechnung der Umsatzbeteiligung für das Jahr 2021 im Februar und März 2022, welche unbestrittenermassen nach der angeblichen Vereinbarung stattgefunden gehabt habe (Urk. 62 E. III.3.).

2.1 Die Klägerin richtet sich mit ihrer Anschlussberufung gegen den abweisenden Entscheid der Vorinstanz betreffend die Umsatzbeteiligung für das Jahr 2021 (Urk. 71 Rz 6 ff.). Sie macht geltend, die Vorinstanz habe, indem sie den Anspruch auf die Umsatzbeteiligung für das Jahr 2021 mit der Begründung abgewiesen habe, dass die Kläger für ihre Umsatzbeteiligung weder einen tatsächlichen noch einen normativen Konsens substantiiert behauptet hätten, Art. 1 und 17 OR sowie Art. 55 ZPO verletzt und den Sachverhalt falsch festgestellt. Die Parteien hätten sich mündlich über eine Umsatzbeteiligung geeinigt, die Beklagte selbst habe diese für das Jahr 2021 berechnet und in der Folge auch nochmals anerkannt, was die Vorinstanz zu Unrecht nicht festgestellt und bei der Urteilsfällung ignoriert habe. Stattdessen habe sie die Restforderung aus der Umsatzbeteiligung 2021 abgewiesen. Sie habe sich vor Vorinstanz für die Umsatzbeteiligung 2021 auf eine Schuldanerkennung berufen. Die Vorinstanz sei darauf nicht eingegangen und habe damit die Begründungspflicht verletzt. Liege eine solche vor, dürfe sich der Gläubiger auf diese stützen und müsse sich nicht mehr auf den ursprünglichen Verpflichtungsgrund berufen. Sie habe Behauptungen zur Korrespondenz am 3. und 9. Februar aufgestellt, auf die entsprechenden Urkunden verwiesen und geltend gemacht, es handle sich um eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR. Damit sei sie ihrer Substantiierungslast nachgekommen und habe keine weiteren Ausführungen machen müssen. Aufgrund der mit der Schuldanerkennung verbundenen Beweislastumkehr hätte stattdessen die Beklagte beweisen müssen, dass kein Anspruch für die Umsatzbeteiligung 2021 im Umfang von Fr. 127'481.– bestehe. Die Umsatzzahlen habe die Beklagte nicht bestritten, habe aber entgegen der Übersicht und dem E-Mail-Verkehr behauptet, es sei keine Einigung über die feste Umsatzbeteiligung erzielt worden. Dem stehe jedoch die Korrespondenz der Parteien entgegen und die Beklagte sei ihrer Substantiierungsobliegenheit nicht nachgekommen (und habe auch nicht bewiesen), dass die anerkannte Forderung nicht bestehe (Urk. 71 Rz 7 ff.). Selbst wenn keine Schuldanerkennung vorliegen würde, seien die vorinstanzlichen Ausführungen zur Substantiierung jedoch falsch, da eine Substantiierung des genauen Orts und Zeitpunkts der mündlich geschlossenen Abrede über die Umsatzbeteiligung nicht notwendig sei, wenn diese am 3. Februar 2022 schriftlich festgehalten und auf

Nachfrage von der Beklagten mit E-Mail vom 9. Februar 2022 nochmals anerkannt und vom Kläger am 5. April 2022 nochmals ausgeführt worden sei, ohne dass die Beklagte widersprochen habe. Entsprechend sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 127'481.– brutto zzgl. Zins von 5% seit 2. August 2022 zu bezahlen (Urk. 71 Rz 29 ff.).

2.2 Die Beklagte hält die Rügen der Klägerin für unbegründet. Die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht nicht verletzt. Die Kläger hätten das Vorliegen einer angeblichen Schuldanerkennung nämlich einzig mit einer E-Mail vom 9. Februar 2022 begründet. Diese Behauptung habe die Vorinstanz - so die Beklagte unter Hinweis auf die Wiedergabe der Sachverhaltsvorbringen der Kläger durch die Vorinstanz - berücksichtigt. Die Kläger versuchten nunmehr in ihrer Anschlussberufung diesen Umstand zu umschiffen, indem sie den Sachverhalt, weshalb eine "Schuldanerkennung" hätte vorliegen sollen, erweiterten. Die Behauptung in der Anschlussberufungsbegründung, dass eine Schuldanerkennung vorliege, zeige auch das unbeantwortet gebliebene E-Mail des Klägers vom 5. April 2022, sei neu und nachgeschoben. So hätten die Kläger die angebliche Schuldanerkennung nicht begründet, sondern ihre Behauptung, es liege eine Schuldanerkennung vor, in der Replik einzig mit der E-Mail von E._____ vom 9. Februar 2022 unterlegt, ohne irgendwelche weitergehenden Ausführungen zum Kontext zu machen bzw. die E-Mail in diesen einzubetten. Tatsachenbehauptungen der Kläger zu den erst jetzt für eine Schuldanerkennung ins Feld geführten weiteren Korrespondenzen und Unterlagen wie die Aufstellung vom 3. Februar 2022, die E-Mail der Klägerin vom 9. Februar 2022, die weitere E-Mail der Klägerin vom 9. Februar 2022, die E-Mail des Klägers vom 5. April 2022 sowie dem weiteren angeblichen Umstand, dass nirgends ein Vorbehalt angebracht worden sei, fehlten sowohl in der Replik wie auch in den weiteren vorinstanzlichen Rechtsschriften. Bei der Anschlussberufungsbegründung zu einer angeblichen Schuldanerkennung handle es sich um einen Nachbesserungsversuch. Der Nachweis einer angeblichen Schuldanerkennung sei der Klägerschaft mit ihrem solitären Hinweis auf die E-Mail von E._____ vom 9. Februar 2022 und ohne Einbezug des (weiteren) Kontextes ganz offensichtlich nicht gelungen. Daher habe sich die Vorinstanz in ihrem Urteil auch nicht mit den substantiierten Bestreitungen und Gegenbehauptungen (sowie Beweis-

mittelofferten) der Beklagten, mit dem Fehlen einer Schuldanerkennung und einer zugrunde liegenden Schuld auseinanderzusetzen und ein Beweisverfahren durchzuführen brauchen. Soweit die Kläger behaupteten, sie hätten Ort und Zeit der von ihnen behaupteten mündlichen Abrede einer Umsatzbeteiligung 2021 nicht substantiieren müssen, wenn diese auf Nachfrage nochmals anerkannt worden sei, machten sie erneut eine Schuldanerkennung geltend, obwohl sie hier von der Prämisse ausgingen, dass keine solche vorliege. Für eine mündliche Vereinbarung hätte es - wie die Vorinstanz richtig angenommen habe - eine hinreichende Substantiierung von Ort, Zeit, Person und Anlass sowie eine Erklärung gebraucht, weshalb diese Vereinbarung nicht Teil des (jeweiligen) Arbeitsvertrags geworden sei (Urk. 75 Rz 7 ff.).

3. Das Bestehen einer vertraglichen Leistungspflicht ist von demjenigen schlüssig zu behaupten und im Bestreitungsfall zu beweisen, der sich darauf beruft, wobei im Bestreitungsfall auch eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast greift (BGer 4A_31/2023 vom 11. Januar 2024 E. 4.1; BGer 4C.166/2002 vom 25. August 2006 E. 3). Vorbehalten bleibt eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR. Gelingt dem Gläubiger der Nachweis einer solchen, wird das Vorliegen der rechtsbegründender Tatsachen gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung vermutet, sodass es dann dem Schuldner obliegt, das Nichtbestehen der Schuld darzulegen und zu beweisen. Entsprechend genügt der Gläubiger diesfalls seiner Behauptungslast, wenn er die Anerkennung der Schuld behauptet (BGE 131 III 268 E. 3.2; BK OR-Müller, Art. 17 N 86). Die Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung, mit welcher der Anerkennende dem Anerkennungsempfänger erklärt, dass er ihm gegenüber eine Schuld hat (BGer 4A_426/2013 vom 27. Januar 2014 E. 3.4; BGer 4C.53/2002 vom 17. August 2002 E. 2b). Von einer rechtsgeschäftlichen Erklärung im Sinn von Art. 17 OR sind Erklärungen abzugrenzen, die ohne rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen abgegeben werden, also lediglich eine Tatsache bestätigen bzw. dokumentieren (Wissenserklärung). Sie sind nur Beweismittel für diese Tatsache und im Rahmen der Beweiswürdigung in dem Sinn zu berücksichtigen, dass sie zusammen mit weiteren Umständen die Existenz der bestrittenen Forderung beweisen können (vgl. BGer 4A_426/2013 vom 27. Januar

2014 E. 3.4; BGer 4A_419/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 4; BK OR-Weber, Art. 88 N 23 f.). Ist umstritten, ob eine Erklärung eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR beinhaltet, so ist sie nach der Rechtsprechung anhand der für Verträge geltenden Grundsätze auszulegen (BGer 4A_757/2011 vom 3. April 2012 E. 2.3). Massgeblich ist primär der wirkliche (innere) Wille der erklärenden Person. Lässt sich dieser nicht feststellen, ist die Erklärung nach dem Vertrauensprinzip so auszulegen wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen einschliesslich des verfolgten Regelungszwecks verstanden werden durfte und musste, wobei der Wortlaut der Erklärung Ausgangspunkt der Auslegung bildet (zum Ganzen BGE 148 III 57 E. 2.2.1; BGE 138 III 659 E. 4.2.1; BGE 135 III 295 E. 5.2; BGE 133 III 61 E. 2.2.1; BGE 132 III 24 E. 4.; BGE 131 III 606 E. 4.2; BGE 130 III 417 E. 3.2; BGE 123 III 165; BGE 121 III 118 E. 4.b/aa; BGE 117 II 609 E. 6c/bb; BGer 4A_211/2023 vom 11. Januar 2024 E. 5.2). Für die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht massgeblich ist dagegen nachträgliches Parteiverhalten (BGE 144 III 93 E. 5.2.3; BGE 133 III 61 E. 2.2.1; BGer 4A_211/2023 vom 11. Januar 2024 E. 5.2).

4. Die Vorinstanz thematisierte das Vorliegen einer Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR für die Umsatzbeteiligung 2021 nicht, obwohl die Klägerin in der Replik ausdrücklich auf Art. 17 OR Bezug genommen und dafür gehalten hatte, dass E._____ am 9. Februar 2022 per E-Mail (Urk. 5/11) den Anspruch der Kläger für das Jahr 2021 von Fr. 211'000.– auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt und damit erklärt habe, dass eine Schuld der Beklagten in dieser Höhe gegenüber den Klägern bestehe (Urk. 24 Rz 25 f.; vgl. Urk. 71 Rz 19). Namentlich erfolgte auch die Darstellung des klägerischen Parteistandpunkts durch die Vorinstanz, auf die die Beklagte verweist, ungeachtet der Erwähnung einer anerkannten Restforderung, ausschliesslich unter dem Blickwinkel der geltend gemachten mündlichen Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung (Urk. 62 E. III.1.1.). Rechtliche und/oder tatsächliche Ausführungen zu einer allfälligen Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR fehlen. Die Vorinstanz stellte auch nicht fest, dass die Sachvorbringen der Klägerin die Annahme einer Schuldanerkennung nicht zulasse. Die Rüge der Klägerin, die Vorinstanz habe sich mit ihren diesbezüglichen Vorbringen nicht auseinandergesetzt, ist folglich berechtigt. Die Beurteilung kann, wovon

auch die Klägerin ausgeht, im Rechtsmittelverfahren nachgeholt werden (dazu nachfolgend E. III.5). Soweit die Klägerin sich darüber hinaus auf den Standpunkt stellt, sie habe den Bestand einer mündlichen Vereinbarung über die Umsatzbeteiligung 2021 entgegen der Vorinstanz auch unabhängig von der Qualifikation der Erklärung von E._____ als Schuldanerkennung rechtsgenügend substantiiert, ist ihr hingegen zu widersprechen. Die Beklagte bestritt vor Vorinstanz den Bestand einer solchen Vereinbarung unbestrittenermassen. Die Vorinstanz ging vor diesem Hintergrund zu Recht von einer über die Behauptungslast hinausgehenden, die Umstände, den Ort und den Zeitpunkt des Vertragsschlusses umfassenden Substantiierungslast der Klägerin aus. Warum die Vorinstanz die Anforderungen an die Substantiierung damit überspannt haben sollte, legt die Klägerin mit ihren im Ergebnis auf die Beweiswürdigung zielenden Einwänden (Urk. 71 Rz 29 ff.) nicht (überzeugend) dar. Sollte die Klägerin mit ihrer Bemerkung, die mündlich geschlossene Abrede über die Umsatzbeteiligung sei am 3. Februar 2022 schriftlich festgehalten worden (Urk. 71 Rz 29), sodann die E-Mail von E._____ (vgl. Urk. 71 Rz 8) nicht lediglich als Indiz bzw. Beweis für den Vertragsschluss ansprechen, sondern auch eine irgendwie geartete konstitutive Wirkung derselben ins Feld führen wollen, würde das schon daran scheitern, dass nie behauptet wurde, dass E._____ in der fraglichen E-Mail erkennbar und bestätigend auf eine frühere mündliche Vereinbarung Bezug nahm (vgl. Urk. 71 Rz 8 mit Verweis auf Urk. 1 Rz 24). Zu prüfen bleibt im Berufungsverfahren folglich einzig, ob die insoweit beweisbelastete Klägerin das Vorliegen einer Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR für die Umsatzbeteiligung 2021 dargetan hat. Die Beklagte hat vor Vorinstanz die Existenz einer solchen bestritten (Urk. 31 Rz 212; vgl. Urk. 75 Rz 21 FN 32).

5.1 In ihrer Replik machte die Klägerin geltend, E._____ habe am 9. Februar 2022 per E-Mail (Urk. 5/11) den Anspruch der Kläger für das Jahr 2021 von Fr. 211'000.– auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt und damit erklärt, dass eine Schuld der Beklagten in dieser Höhe gegenüber den Klägern bestehe; es liege eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR vor (Urk. 24 Rz 25 f.; vgl. Urk. 71 Rz 19). Näheres zur "Nachfrage" und zum Wortlaut der Erklärung von E._____ bzw. zum Kontext der E-Mail führte sie, wie die Beklagte richtig geltend macht

(Urk. 75 Rz 13), dabei nicht aus. Dieses Vorbringen der Klägerin darf jedoch entgegen der von der Beklagten sinngemäss vertretenen Auffassung (vgl. Urk. 75 Rz 13, 15) nicht losgelöst von deren weiteren (tatsächlichen) Ausführungen betrachtet werden, mit denen es erkennbar in Zusammenhang steht (Art. 52 ZPO). Die Klägerin verweist auf die Randziffern 24-27 der Klagebegründung und auf Randziffer 15 der Replik sowie auf die ("entsprechenden") Urk. 5/10, 5/11, 17/77 und 36/1 (Urk. 71 Rz 21, 27). An den bezeichneten Stellen der Klagebegründung führte sie aus, E._____ habe auf ihre Nachfrage den Anspruch der Kläger am 9. Februar 2022 noch einmal ausdrücklich anerkannt (Urk. 1 Rz 25), nachdem die Beklagte selber den Anspruch für das Jahr 2021 berechnet und E._____ ihnen die diesbezügliche (in die Rechtsschrift einkopierte) Übersicht am 3. Februar 2022 übermittelt gehabt habe (Urk. 1 Rz 24). Ihre eigene Nachfrage gab sie in diesem Zusammenhang auszugsweise und wie folgt wieder (Urk. 1 Rz 25):

> "Lieber E._____
>
> Vielen Dank für die Ausführungen und Erklärungen. Für uns ist es nun klar:
>
> […]
>
> Somit wären die 211'000 theoretisch Bonus für B._____ und mich zusammen für das 2021 aufgrund dem 60/40 Modell.
>
> Haben wir dies so richtig verstanden?
>
> Liebe Grüsse
> C._____"

Die von ihr als Anerkenntnis (Urk. 1 Rz 25) qualifizierte Äusserung von E._____ auf diese Nachfrage in der E-Mail vom 9. Februar 2022 zitierte sie sodann mit "Ja, das habe ich euch letzte Woche so erklärt" (Urk. 1 Rz 26) und hielt ferner fest, dass die Beklagte mit dem Märzlohn 2022 des Klägers Fr. 84'000.– brutto des Gesamtanspruch von Fr. 211'481.– brutto ausbezahlt habe (Urk. 1 Rz 27). In Randziffer 15 ihrer Replik (Urk. 24) befasste sich die Klägerin im Wesentlichen mit der Interpretation dieser Äusserungen unter dem Aspekt des ursprünglichen, wirklichen Vertragswillens, wobei sie zusätzlich zum in der Klagebegründung Vorgetragenen darauf verwies, dass die Klägerin auf die E-Mail von E._____ vom 9. Februar 2022 mit "Nun dann zu 2022" reagiert habe (Urk. 24 Rz. 15 2. Spiegelstrich; vgl. Urk. 71 Rz 12). Die weitergehenden Behauptungen zum Inhalt der E-Mail von

E._____ vom 9. Februar 2022 und der Antwort der Klägerin darauf ("Dann ist alles klar") sowie zu den E-Mails des Klägers vom 25. März und 5. April 2022 in der Anschlussberufungsbegründung (Urk. 71 Rz 11 f., 14) sind dagegen auch unter Berücksichtigung der Replik der Kläger neu. Zu ihrer Zulässigkeit unter novenrechtlichen Gesichtspunkten äussert sich die Klägerin nicht. Sie sind im Berufungsverfahren daher unbeachtlich.

5.2 Auf der Grundlage der beachtlichen tatsächlichen Behauptungen der Klägerin lässt sich eine Schuldanerkennung im Sinn von Art. 17 OR durch E._____ bzw. die Beklagte weder im Sinn eines natürlichen Willens noch vertrauenstheoretisch annehmen. Die Parteien befanden sich ausgehend von der Darstellung der Klägerin ab dem 3. Februar 2022 in einem E-Mail-Austausch betreffend die Umsatzbeteiligung der Kläger für das Jahr 2021. Die Beklagte übermittelte an diesem Tag eine Aufstellung, aus der auf der Grundlage von aufgeführten Berechnungsfaktoren für die Umsatzbeteiligung 2021 ein "Amount available after direct cost not covered by 40%" von Fr 211'481.–" hervorging. Darauf reagierte die Klägerin mit: "Somit wären die 211'000 theoretisch Bonus für B._____ und mich zusammen für das 2021 aufgrund dem 60/40 Modell. Die Wortwahl "theoretisch Bonus" "aufgrund dem 60/40 Modell" lässt die Äusserung als Element einer noch nicht abschliessend geführten Diskussion über die Umsatzbeteiligung 2021 erscheinen. Die Antwort von E._____ ("Ja, das habe ich euch letzte Woche so erklärt") änderte den Charakter des Austauschs nicht. Entsprechend kann die Antwort von E._____ ausgehend von ihrem Wortlaut und Zusammenhang auch nicht als rechtsgeschäftliche Erklärung, dass die Beklagte den Klägern eine Umsatzbeteiligung für das Jahr 2021 in der im Raum stehenden Höhe schuldet, verstanden werden. Die Zahlung im März 2022 erfolgte zugestandenermassen lediglich in einem Betrag von Fr. 84'000.– brutto. Dass die Beklagte dabei darauf hingewiesen hätte, dass es sich dabei um einen Teilbetrag eines deutlich höheren Gesamtanspruchs von Fr. 211'481.– brutto handle, machte die Klägerin nicht (substantiiert) geltend, was nicht überrascht, ergibt sich solches doch aus der als Beweis offerierten Lohnabrechnung (Urk. 5/12) nicht. Im Berufungsverfahren leitet sie aus der Zahlung denn auch nichts (mehr) zugunsten ihres Standpunkts, es liege eine Schuldanerkennung vor, ab (vgl. Urk. 71 Rz 24).

6. Im Ergebnis bleibt es daher (auch) hinsichtlich der Umsatzbeteiligung 2021 bei einer Abweisung der Klage. Entsprechend ist Dispositivziffer 2.b des angefochtenen Urteils in Abweisung der Anschlussberufung der Klägerin zu bestätigen, soweit sie nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

VI.

1. Eine Korrektur des angefochtenen Urteils erfolgt einzig hinsichtlich Dispositivziffer 1.c dahingehend, dass der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) des Betreibungsamts Zürich 1 (in Gutheissung der Berufung der Beklagten) statt im Umfang von Fr. 25'855.35 nur im Umfang von Fr. 25'320.81 aufgehoben wird. Die Korrektur ist so marginal, dass sie bei der Verteilung der erst- und zweitinstanzlichen Prozesskosten vernachlässigbar ist.

2. Die von der Vorinstanz ermittelte Entscheidgebühr und Prozessentschädigung (vgl. Urk. 62 E. XVII.) wurden nicht beanstandet. Ein Grund, die Kostenverteilung zugunsten der einen oder anderen Partei anzupassen, besteht angesichts des Ausgangs des Verfahrens nicht (vgl. E. VI.1.). Vom Prozessausgang losgelöst wurde die erstinstanzliche Kostenverteilung von den Parteien (zu Recht) nicht beanstandet (Urk. 61 Rz 147 f.; Urk. 71 Rz 123). Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 4 und 5) ist folglich zu bestätigen.

3.1 Der Streitwert der Berufung beträgt Fr. 694'456.25 (Fr. 53'735.65 [Lohnanspruch Kläger] zzgl. Fr. 4'166.70 [strittige Zeugnisformulierungen Kläger], Fr. 6'388.90 [strittige Zeugnisformulierung Klägerin], Fr. 630'165.– [Schadenersatz]), derjenige der Anschlussberufung des Klägers Fr. 70'000.– und derjenige der Anschlussberufung der Klägerin Fr. 127'481.–. Ausgehend von einem Streitwert des Rechtsmittelverfahrens von insgesamt (gerundet) Fr. 891'937.– (§ 12 Abs. 2 GebV OG; zutreffend zur Zusammenrechnung der Streitwerte Urk. 62 E. XVII.1.) ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 28'590.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG). Die zweitinstanzliche Parteientschädigung

bemisst sich nach § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AnwGebV und beträgt in voller Höhe einschliesslich Mehrwertsteuer (gerundet) Fr. 21'460.–.

3.2 Die Beklagte unterliegt mit ihrer Berufung bis auf die marginale Anpassung von Dispositivziffer 1.c des erstinstanzlichen Urteils (vgl. dazu E. VI.1) vollumfänglich. Die Kläger scheitern je mit ihren Anschlussberufungen. Der Streitwert der Berufung entspricht knapp 78%, derjenige der beiden Anschlussberufungen leicht mehr als 22% des Gesamtstreitwerts des Rechtsmittelverfahrens. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist davon ausgehend der Beklagten im Betrag von Fr. 22'260.– und den Klägern unter solidarischer Haftbarkeit im Betrag von Fr. 6'330.– aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 106 Abs. 2 ZPO). Im Innenverhältnis der Kläger entfallen von ihrem Kostenanteil Fr. 2'215.– (entsprechend ca. 35%) auf den Kläger und der Rest (Fr. 4'115.–) auf die Klägerin. Die von den Parteien zu tragenden zweitinstanzlichen Gerichtskosten sind je mit den von ihnen jeweils geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen. Im jeweiligen Mehrbetrag sind die von ihnen geleisteten Kostenvorschüsse zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Sodann ist die Beklagte zu verpflichten, den Klägern für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 11'800.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 106 Abs. 2 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 20. Februar 2025 hinsichtlich Dispositivziffer 1.b im Fr. 53'735.65 brutto bzw. Fr. 50'296.60 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 3. August 2022 übersteigenden Betrag, hinsichtlich Dispositivziffer 2.a sowie hinsichtlich Dispositivziffer 2.b im Fr. 127'481.– brutto zuzüglich Zins zu 5% seit 2. August 2022 übersteigenden Betrag am 23. Juni 2025 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 9. September 2022) des Betreibungsamts Zürich 1 wird in Abänderung von Dispositivziffer 1.c des Urteils des Arbeitsgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 20. Februar 2025, im Umfang von Fr. 25'320.81 aufgehoben.

2. Im Übrigen wird das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 20. Februar 2025, soweit es nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist, in Abweisung der Berufung der Beklagten und der Anschlussberufungen der Kläger bestätigt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 28'590.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Klägern im Betrag von Fr. 6'330.– und der Beklagten im Betrag von Fr. 22'260.– auferlegt. Die Kläger haften für die ihnen auferlegten Gerichtskosten solidarisch. Im Innenverhältnis entfallen von ihrem Kostenanteil Fr. 2'215.– auf den Kläger und Fr. 4'115.– auf die Klägerin.

5. Die der Beklagten und den Klägern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegten Gerichtskosten werden je mit den von ihnen jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Im jeweiligen Mehrbetrag werden die für das zweitinstanzliche Verfahren geleisteten Kostenvorschüsse den Parteien zurückerstattet.

6. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 11'800.– zu bezahlen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 891'937.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 29. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Der Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Huizinga	lic. iur. M. Reuss Valentini

versandt am:
lm